

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Abteilung: Münster
Studienort: Münster
Fachbereich: Polizeivollzugsdienst



Bachelorthesis zum Thema:

**Der Fall Herbert Andorfer-
Rechtliche Analyse des Urteils des Landgerichts Dortmund**

Vorgelegt von:

Christian Wendt
Kurs: MS P 21/03
Einstellungsjahrgang: 2021

Abgabedatum: 08.05.2024

Erstgutachter/in: Frau Prof.‘in Dr. Susanne Benöhr- Laqueur
Zweitgutachter/in: Herr Prof. Dr. Bijan Nowrousian

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis.....	I
A. Einleitung	1
B. Person Herbert Andorfer	3
I. Lebenslauf	3
II. Karriere innerhalb des nationalsozialistischen Regimes	3
III. Flucht über die „Rattenlinie“ nach Venezuela	7
IV. Heimkehr nach Europa	9
C. Darstellung und Analyse des Gerichtsurteils.....	11
I. Tatgeschehen im Lager Semlin	11
II. Tatbeitrag Andorfers	13
1. Information an die Polizeibeamten	13
2. Begleitung des Gaswagens.....	13
3. Aushändigung des Schreibens.....	14
4. Geheimhaltung auf dem Schießplatz	15
5. Veröffentlichung des Lageranschlags und der Lagerordnung	16
III. Aussagen Andorfers	17
1. Glaubwürdigkeit.....	17
2. Aufgabe als Lagerleiter	19
3. Lageranschlag, Lagerordnung und Versetzungsgesuch	19
4. Begleitung des Gaswagens.....	22
IV. Beweisaufnahme durch das Gericht	23
1. Entfernung Lager- Brücke und Todeszeitpunkt der Insassen.....	23
2. Lageranschlag und Lagerordnung	24
3. Versetzungsgesuch.....	25
4. Abschließende Bewertung der Beweisaufnahme	26
V. Rechtliche Einordnung des Tatgeschehens.....	27
1. Mord gem. § 211 StGB.....	27

2.	Wertung des Tatbeitrags	29
a).	Beihilfe	29
b).	Mittäterschaft	30
3.	Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe	35
VI.	Strafzumessung	36
1.	Strafmilderungsgründe	36
2.	Freiheitsstrafe	37
3.	Haftverschonung mit Meldeauflage und Straferlass durch Bewährung	38
D.	Einordnung des Urteils in die Rechtsprechung der Nachkriegszeit und der 2000er- Jahre	40
I.	Entnazifizierung der Judikative nach Kriegsende	40
II.	„Gehilfenrechtsprechung“	41
III.	Ausschwitz- Prozess	42
IV.	Bezug auf das Andorfer- Urteil	42
V.	Vergleich mit dem Prozess von Robert Mulka	43
VI.	Demjanjuk- Urteil	45
E.	Fazit	46
	Literaturverzeichnis	48
	Abbildungsverzeichnis	53
	Eigenständigkeitserklärung	60

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

aF	alte Fassung
AG	Amtsgericht
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei
BGH	Bundesgerichtshof
Bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
d.h.	das heißt
Ebd.	ebenda
Flak	Fliegerabwehrkanone
gem.	Gemäß
Hrsg.	Herausgeber
LAV NRW W	Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen
LG	Landgericht
NJW	Neue juristische Wochenzeitschrift
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Odessa	Organisation der ehemaligen SS- Angehörigen
o.g.	oben genannt
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SS	Schutzstaffel
u.a.	unter anderem
ZIS	Zeitung für Internationale Strafrechtsdogmatik

A. Einleitung

Der Fall Hans Mayer, Herbert Maier, Juan Mayer- Andorfer, Juan Herbert Müller oder doch der *Fall Herbert Andorfer*?

Letzterer ist der Titel dieser Arbeit. Doch wieso stellt sich die Frage? Beschreiben die Namen nicht fünf unterschiedliche Personen?

Nein, denn hinter all diesen Decknamen steckte ein und dieselbe Persönlichkeit: Herbert Andorfer.

Der Österreicher Herbert Andorfer war bereits vor dem Anschluss Österreichs an Deutschland im Jahr 1938 Mitglied der NSDAP und der SS.

Angetrieben wurde der ehrgeizige Andorfer von seinem Streben innerhalb des nationalsozialistischen Regimes Karriere zu machen. Über mehrere Stationen hinweg gelang er schließlich 1941 nach Jugoslawien, nachdem es von Deutschland überfallen worden war.¹

Dort übernahm er 1942 die Leitung des Konzentrationslagers in Semlin (Serbien).²

Im Fokus der folgenden Arbeit steht eines der vielen Verbrechen,³ die die Nationalsozialisten während des zweiten Weltkriegs in Serbien begangen. Konkret geht es um die massenhafte Vergasung von tausenden jüdischen Frauen und Kindern aus dem Konzentrationslager Semlin durch einen Gaswagen.

Herbert Andorfer leistete als Lagerleiter einen wesentlichen Beitrag an den Ermordungen der Insassen.

In Kenntnis seiner Taten floh er 1946 unter dem Namen „Hans Meyer“ über die „Rattenlinie“⁴ nach Venezuela.⁵

¹ Manoscheck (1993), *Serbien ist judenfrei*, 19, 175. (künftig zitiert: Manoscheck 1993).

² Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen (LAV NRW W), Q 234, Staatsanwaltschaft Dortmund, Zentralstelle für die Bearbeitung von NS- Massenverbrechen, 45 Js 41/64, Nr. 4150 Verhandlungsniederschriften, 9. (künftig zitiert: LAV, Nr., Seite).

³ Eine vollumfängliche Darstellung der NS- Verbrechen in Serbien u.a. bei: Manoscheck 1993.

⁴ Die Rattenlinie diente als Bezeichnung für die Nazi- Fluchtroute nach Südamerika: Eglau (2022), *Die „Rattenlinie“ nach Argentinien*.

⁵ LAV, Nr. 4150, 7.

Nachdem er dort über ein Jahrzehnt gelebt und in verschiedenen Berufen gearbeitet hatte, zog es ihn Ende der 1950er- Jahre zurück in seine Heimat Österreich.⁶

Im Mai 1967 wurde Andorfer am Münchener Flughafen aufgrund eines internationalen Haftbefehls festgenommen.⁷

Das zuständige LG Dortmund verurteilte Andorfer 1969 wegen der Beihilfe zum Mord gem. §§ 211, 47 II StGB aF an 6000 Lagerinsassen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren, die er jedoch aufgrund einer Haftverschonung mit Meldeauflage nicht antreten musste.⁸

Der Meldeauflage leistete Andorfer zweimal Folge, bevor er erneut floh, sich seine Spur für die Strafverfolgungsbehörden endgültig verlor und diese seine ursprüngliche Strafe zur Bewährung aussetzten.⁹

Unter der folgenden Forschungsfrage soll das Vorgehen der damaligen Strafverfolgungsbehörden kritisch hinterfragt werden:

War die Strafe des Landgerichts Dortmund für Herbert Andorfer angemessen und war es rechtlich vertretbar, eine Haftverschonung mit Meldeauflage auszusprechen sowie die Reststrafe zur Bewährung auszusetzen?

Zur Beantwortung der Forschungsfrage erfolgt eine systematische, chronologische und detaillierte Analyse des Gerichtsurteils durch die Sichtung sämtlicher Verfahrensakten. Hierdurch wird das tatsächliche Tatgeschehen und der genaue Tatbeitrag Andorfers herausgestellt. Zudem werden Fehler bei der Verfahrensführung durch die Strafverfolgungsbehörden aufgedeckt.

Darüber hinaus wird das Urteil in die Rechtsprechung der Nachkriegszeit sowie in die Rechtsprechung der frühen 2000er- Jahre eingeordnet und miteinander verglichen.

Neben der strafrechtlichen Analyse wird Andorfers Persönlichkeit genauer beleuchtet und herausgearbeitet.

⁶ LAV, Nr. 4150, 7.

⁷ Ebd., 8.

⁸ Ebd., 71.

⁹ Ebd., Nr. 4167 Beschluss LG Dortmund 01.07.1970, 9.

B. Person Herbert Andorfer

I. Lebenslauf

Herbert Andorfer wurde am 03.03.1911 in Linz geboren und wuchs mit seiner Mutter und Schwester in einem Haushalt auf. Seinen Vater lernte er erst 1938 kennen.

Die Realschulreife erlangte er 1929. Aufgrund seiner Vorliebe für Sprachen wollte er Linguistik auch an der Universität studieren, konnte dies aufgrund finanzieller Probleme jedoch nicht realisieren.¹⁰

In den Wintermonaten war Andorfer oft arbeitslos und kam durch Zufall ins Hotelfach als Hotelsekretär nach Bad Ischl, wo er in den Sommermonaten von 1931 bis 1932 arbeiten konnte. Im Jahr 1934 lernte er seine Frau Traudl Mühlhauser in Innsbruck kennen, heiratete diese im selben Jahr und zog mit ihr zusammen, um als Hausierer tätig zu sein. Aus der Ehe ging ein Sohn hervor.

Bis zum Anschluss Österreichs an das deutsche Reich (14.03.1938) arbeitete Andorfer wiederum als Hotelsekretär in Sölden.¹¹

II. Karriere innerhalb des nationalsozialistischen Regimes

Andorfer trat 1932 der NSDAP und 1933 der SS, als beide Parteiorgane noch verboten waren, bei. Er hegte aus idealistischen Gründen die Nähe zu Deutschland, da er die „Vereinigung aller Deutschen“ als Anschlussgedanken seit 1918 verfolgte.¹²

Nach Anschluss Österreichs an Deutschland wurde Andorfer hauptamtlicher Ortsgruppenleiter der NSDAP in Sölden, dann hauptamtlicher Rottenführer innerhalb der SS. Nachdem ihm im Mai 1938 aufgrund seines zu hohen Alters die militärische Laufbahn als Offiziersanwärter verwehrt wurde, wurde Andorfer von der SS zum SD in Innsbruck abgestellt. Dort wurde er der Abteilung III (Nachrichtendienst Inland) zugeteilt und studierte vier Semester Staatswissenschaften.

¹⁰ LAV, Nr. 4150, 3.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

Wegen einem Parteiverfahren wurde Andorfer 1940/ 1941 nach Salzburg versetzt.¹³

Nach dem deutschen Überfall auf Jugoslawien gelang Andorfer als Angehöriger des SS- Führungsstabs nach Zagreb.¹⁴

An dieser Stelle wird der Kriegsbeginn auf jugoslawischem Gebiet in verkürzter Form zur historischen Einordnung dargelegt.¹⁵

Adolf Hitlers Vorbereitungen für den Überfall auf die Sowjetunion am 22.06.1941 begannen bereits lange Zeit zuvor. Die südosteuropäischen Länder, insbesondere das damalige Jugoslawien, waren für Hitler von enormer Wichtigkeit, da diese unmittelbar an die Sowjetunion angrenzten und Hitler die Sicherung der Grenzen für den baldigen Feldzug benötigte.¹⁶

Aufgrund dessen sorgte Hitler dafür, dass Jugoslawien neben anderen südosteuropäischen Ländern dem Dreimächtepakt (ursprünglich: Deutschland, Italien und Japan) am 25.03.1941 beiträt.¹⁷

Die Unterzeichnung des Vertrages stieß in der Bevölkerung auf großes Unverständnis. Nur zwei Tage später wurde die Regierung durch die Luftwaffe per Putsch abgelöst.¹⁸

Dieses Ereignis widersprach Adolf Hitlers Vorstellungen. Wohl deshalb aber auch wegen den gescheiterten Versuchen des Bündnispartners Italien Griechenland einzunehmen,¹⁹ ordnete Hitler den Angriff auf Jugoslawien an. Dieser erfolgte am 06.04.1941. Am 18.04.1941 kapitulierte die jugoslawische Armee.²⁰

Der Staat Jugoslawien wurde zerstört und unter verschiedenen Mächten aufgeteilt. Serbien unterstand deutscher Militärverwaltung und umfasste eine Bevölkerung von 3,8 Millionen Menschen.²¹

¹³ LAV, Nr. 4150, 4.

¹⁴ Manoscheck 1993, 175.

¹⁵ Eine vollumfängliche Darstellung der Ereignisse kann in dieser Arbeit aufgrund des begrenzten Umfanges nicht erfolgen, für tiefergehende Erkenntnisse: Manoscheck 1993.

¹⁶ Schreiber, Stegemann, Vogel (1984), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, 417-441.

¹⁷ Manoscheck 1993, 15.

¹⁸ Saiger (2023), *Wanderungen eines Ortes- Das Gelände der alten Messe („Staro Sajmište“)*, 185. (künftig zitiert: Saiger 2023).

¹⁹ Ebd.

²⁰ Manoscheck 1993, 19.

²¹ Goldstein (2007), *Der Zweite Weltkrieg*, 171.

Andorfer bewährte sich im Kampf südlich von Zagreb im Sommer 1941 gegen Partisanen und wurde nach seiner Beförderung zum Untersturmführer Kommandant eines Sammellagers in Maribor (Slowenien).²²

Der SS-Offizier wusste, dass für ein „Weiterkommen“²³ seine „bisherigen Einsätze nicht genügten“²⁴ und bewarb sich aufgrund dessen für einen Kriegseinsatz. Wegen seiner Meldung gelang er zur Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei (BdS) nach Belgrad. Andorfer sah dort „eher die Möglichkeit einer Beförderung“²⁵.

Als erstes musste Andorfer in ein Lager in Šabac. Dort wurden nach einem bewaffneten Aufstand im Herbst 1941 fast ausschließlich Partisanen und Četniks gefangengenommen. Andorfer überprüfte die politische Identität der Četniks. Nach Beendigung dieser Aufgabe wurden die Partisanen und die Četniks entweder zur Zwangsarbeit verwendet oder erschossen.²⁶

Nachdem die letzten 500 Gefangenen erschossen wurden, war Andorfer „sozusagen arbeitslos“²⁷ und kehrte nach Belgrad zurück.

Im Jahreswechsel 1941/ 1942 trat Hans Rexeisen, Andorfers unmittelbarer Vorgesetzter als Leiter der Abteilung III, an ihn heran und offenbarte ihm seine neue Aufgabe als Lagerverwalter des Lagers Semlin.²⁸

Andorfer übernahm das Lager Semlin im Januar 1942.

Es befand sich auf kroatischem Gebiet, unterstand jedoch der serbischen Verwaltung. Die Einrichtung des Lagers wurde erst im Oktober 1941 beschlossen, da ein Platz für die jüdischen Frauen und Kinder benötigt wurde. Bis Herbst 1941 wurden bei Massenerschießungen fast alle männlichen Juden in Serbien getötet.²⁹

An dieser Stelle erfolgt ein kurzer historischer Hintergrund im Hinblick auf die Judenverfolgung in Serbien.

²² Manoscheck 1993, 175.

²³ LAV, Nr. 4150, 5.

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd., Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 30.08.1967, 18.

²⁶ Manoscheck 1993, 175.

²⁷ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 30.08.1967, 19.

²⁸ Ebd., Nr. 4150, 8.

²⁹ Saiger 2023, 187.

In Serbien lebten etwa 23000 Juden.³⁰

Zu den ersten antisemitischen Maßnahmen zählte die Registrierung aller Juden bei der örtlichen Polizei.³¹

Der Ausschluss der Juden aus dem öffentlichen Leben begann mit Einschränkungen beim Lebensmitteleinkauf, es folgte die Beschlagnahme von jüdischen Geschäften und Wohnungen.³²

Ein am 14.05.1941 veröffentlichter Zehn- Punkte- Plan verschärfte die Ausgrenzung durch die Kennzeichnungspflicht, die Entfernung aus allen öffentlichen Ämtern, die Arierisierung der Geschäfte sowie das Betretungsverbot für Kneipen, Theater, Kinos und Straßenbahnen.³³

Nach den ersten Widerstandsbewegungen gegen die deutsche Besatzung durch Partisanen ab Juni 1941 erfolgten immer wieder Sühnemaßnahmen für Angriffe auf deutsche Soldaten oder wegen getöteter deutscher Soldaten. Größtenteils wurden männliche Juden, andere ethnische Minderheiten und Kommunisten entweder direkt erschossen oder als Geiseln in die serbischen Konzentrationslager gesperrt.³⁴

Nachdem die „serbische Judenfrage“ im September 1941 nicht durch eine Abschiebung der jüdischen Frauen und Männer in den Osten erfolgen konnte, da noch keine geeigneten Konzentrationslager zur Verfügung standen, erging aus Berlin der Befehl zur Erschießung der jüdischen Männer.³⁵

Im Oktober 1941 legte der General Franz Böhme fest, für jeden verletzten deutschen Soldaten 50 und jeden getöteten deutschen Soldaten 100 Personen, meist männliche Juden oder Kommunisten, zu erschießen.³⁶

Durch die Massenerschießungen wurden fast alle serbischen männlichen Juden getötet, weshalb das Lager Semlin fast nur aus jüdischen Frauen und Kindern bestand.³⁷

³⁰ Manoscheck 1993, 26.

³¹ Malek (2021), *Die Juden in Serbien, Der Holocaust, 1941-1944 Serie, Teil III.*

³² Manoscheck 1993, 36.

³³ Ebd., 38.

³⁴ Anderl/ Manoscheck (1993), *Gescheiterte Flucht, Der jüdische "Kladovo-Transport" auf dem Weg nach Palästina 1939-42*, 215. (künftig zitiert: Anderl/ Manoscheck 1993).

³⁵ Manoscheck 1993, 102, 103.

³⁶ Sundhaussen (2009), *Serbien*, 342.

³⁷ Rüter/ Mildt (1968), *Justiz und NS- Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen seit 1945*, LG Dortmund vom 16.01.1969, 45 Ks 2/ 68, Urteil in der Strafsache gegen Andorfer, 679. (künftig zitiert: LG Dortmund, Seite).

Im Lager Semlin blieb Andorfer nur bis Juni 1942. In dieser Zeit sorgte er dafür, dass nahezu alle jüdischen Frauen und Kinder aus dem Lager mittels eines Gaswagens ermordet wurden. Der Lagerleiter wollte nicht lange vor Ort bleiben, da er sich in seinen Aufstiegschancen „kaltgestellt“³⁸ fühlte.

Im Anschluss an die Tätigkeit in Serbien gelangte der SS- Angehörige erst nach Albanien und daraufhin bis Mitte 1943 nach Salzburg.

Von dort aus zog er mit der Waffen- SS bis Kriegsende in den Bandenkampf nach Italien.³⁹

Unter dem Kommando von Obersturmführer Andorfer ermordete die deutsche Wehrmacht im September 1944 in der „Operation Piave“ in der Region des Monte Grappa im Kampf gegen die Partisanen 264 Menschen.

Andorfer versprach auf Plakaten jedem Mann das Leben, der sich freiwillig zur Flak (Fliegerabwehrkanone) oder Zwangsarbeiterorganisation Todt meldete. Am Ende wurden 31 Jugendliche, die sich zuvor gestellt hatten, erdrosselt.⁴⁰

III. Flucht über die „Rattenlinie“ nach Venezuela

Im April 1945 wurde Andorfer bei Bandenkämpfen in Italien am Kopf verwundet und erlangte erst in einem Schweizer Lazarett sein Bewusstsein wieder.

Von da an lautete sein neuer Name „Hans Mayer“. Nach eigenen Angaben hing ein Zettel mit der Aufschrift über seinem Bett.⁴¹

Aus Angst vor einer Verfolgung⁴² behielt Andorfer den Namen und verschwieg während seines Folgeaufenthalts in einem Schweizer Flüchtlings- Internierungslager in Erlach seine ehemalige SS- Zugehörigkeit.⁴³

Laut seinem Ausweis war er Flieger der Luftwaffe.⁴⁴

Während seines Aufenthalts in der Schweiz beantragte Andorfer eine Freistellung für ein Sprachenstudium⁴⁵ in Genf bis April 1946.⁴⁶

³⁸ LAV, Nr. 4150, 17.

³⁹ Ebd., 6.

⁴⁰ Weissgerber (2008), *Unter Verdacht*.

⁴¹ LAV, Nr. 4150, 6.

⁴² Ebd., Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 21.02.1968, 31.

⁴³ Schweizer Bundesarchiv, Akte: Mayer Hans 03.03.1911, Mayer- Fuerstenberg Marie 24.02.1911, Abhörungsprotokoll vom 12.07.1945, 16. (zukünftig zitiert: Schweizer Bundesarchiv, Betreff, Seite); S. Abb. 1.

⁴⁴ Ebd., Internierungsausweis Andorfer, 112; S. Abb. 2.

⁴⁵ Ebd., Urlaubsbewilligung zwecks Sprachstudiums 17.01.1946, 32; S. Abb. 3.

⁴⁶ Ebd., Urlaubsantrag 24.01.1946, 20; Bestätigung des Urlaubsantrags 31.01.1946, 26; S. Abb. 4, 5.

Hierfür ließ er sich von seiner Hoteltätigkeit befreien, die er im Laufe der Internierungszeit in der Schweiz aufnahm.⁴⁷

Zuvor arbeitete Andorfer als landwirtschaftlicher Helfer.⁴⁸

Im Internierungslager gab Andorfer an, ledig zu sein. Am 31.10.1945 setzte er die zuständigen Bevollmächtigten des Lagers darüber in Kenntnis, dass er Maria Babette Fürstenberg, geb. Bloch, eine polnische Staatsangehörige, die ebenfalls im Schweizer Internierungslager unterkam, geheiratet habe.⁴⁹

Seine Ehe mit Traudl Mühlhauser in Österreich bestand zeitgleich noch.

Bereits im August 1945 wollten Andorfer und Fürstenberg gemeinsam die Schweiz in Richtung Amerika verlassen.⁵⁰

Hierfür benötigten sie noch einen Schweizer Fremdenpass. Dieser wurde durch die schweizerischen Behörden im April 1946 für beide ausgestellt.⁵¹

Im Juni 1946 flohen Andorfer und Fürstenberg über die „Rattenlinie“ nach Venezuela. Unterstützt wurden beide bei der Flucht von der Geheimorganisation „Odessa“⁵².

Zuerst reisten sie per Flugzeug in das neutrale Schweden,⁵³ wo ihnen von einer unbekanntenen Person weitergeholfen wurde.⁵⁴

Da eine direkte Schiffsverbindung Schweden- Venezuela nicht existierte, fuhren Andorfer und Fürstenberg am 08.06.1946 mit dem Schiff „Stella Polaris“ von Gothenburg aus in die USA. New York erreichten sie am 22.06.1946.⁵⁵

Von den USA ging es dann schließlich nach Venezuela, da dies das einzige Land war, das ihn und Maria Fürstenberg noch aufnahm.⁵⁶

Andorfers erste Station in Venezuela war Caracas, wo er zunächst als Direktor eines Hotels, dann als Dolmetscher in einem Petroleumunternehmen arbeitete.⁵⁷

⁴⁷ Schweizer Bundesarchiv, Freistellungsantrag 09.11.1945, 48; S. Abb. 6.

⁴⁸ Ebd., Einschätzung über Andorfer 27.08.1945, 54; S. Abb. 7.

⁴⁹ Ebd., Schreiben von Andorfer an das Kommissariat für Internierung 31.10.1945, 52; S. Abb. 8.

⁵⁰ Ebd., Schreiben von Fürstenberg an das E.K.I.H. bezüglich der Heiratserlaubnis 08.08.1945, 68; S. Abb. 9.

⁵¹ Ebd., Ausstellung eines Identitätsausweises 01.04.1946, 92, 93; S. Abb. 10, 11.

⁵² Odessa steht für „Organisation der ehemaligen SS-Angehörigen“ und war eine geheime Organisation, die SS-Angehörigen u.a. nach dem zweiten Weltkrieg die Flucht nach Südamerika sicherte: Knopp (2003), *Die SS – Eine Warnung der Geschichte*, 327.

⁵³ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 21.02.1968, 32.

⁵⁴ Ebd., Nr. 4150, 6.

⁵⁵ S. Abb. 12, 13.

⁵⁶ LAV, Nr. 4150, 7.

⁵⁷ Ebd.

1951 beantragte er einen venezolanischen Pass. Hierfür benötigte Andorfer neben einem Fremdenpass noch einen Taufschein, welchen er eigenhändig fälschte.⁵⁸

Der venezolanische Pass wurde ihm auf den Namen „Hans Mayer- Müller“ ausgestellt.⁵⁹

Andorfer besuchte erstmals 1952 seine Frau in Österreich. Im gleichen Jahr kam seine Familie auch nach Venezuela.⁶⁰

Entgegen seinem Identitätsnachweis meldete Andorfer seinen Wohnort unter dem Namen „Juan Mayer- Andorfer“ bei den Behörden in Caracas an.⁶¹

Seine Frau schloss einen längeren Aufenthalt in Venezuela aus und beantragte ein Ehescheidungsverfahren, welches 1953 mit der Ehescheidung abgeschlossen wurde.⁶²

IV. Heimkehr nach Europa

In den Jahren 1958/ 1959 kehrte Andorfer öfter nach Österreich zurück. Er hatte sich zuvor erkundigt, ob Strafbares gegen ihn vorlag.⁶³

Für die Einreise nutzte er verschiedene Namen wie Herbert Meier, Hans Mayer, Juan Herbert Muller, Herbert Meier- Andorfer oder Muller- Andorfer.⁶⁴

Im Jahr 1959 löste Andorfer seinen Hausstand in Venezuela auf und zog fest nach Wien. Er arbeitete unter dem Namen Meier- Andorfer vorübergehend in einem Grundstücksverwaltungsbüro und beantragte im Oktober 1960 ein österreichisches Dauervisum.⁶⁵

Dieses wurde im Januar 1961 abgelehnt.⁶⁶

Stattdessen erhielt Andorfer befristete Aufenthaltsgenehmigungen. Überraschenderweise wurde ihm 1964 vom österreichischen Konsulat in Hamburg ein auf seinen richtigen Namen lautender österreichischer Reisepass ausgestellt.⁶⁷

⁵⁸ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 21.02.1968, 32, 33.

⁵⁹ LG Dortmund, 677.

⁶⁰ LAV, Nr. 4150, 7.

⁶¹ Ebd., Nr. 4156 Schreiben des österreichischen Innenministeriums an den Leitenden Staatsanwalt in Wien 01.06.1965, 6.

⁶² LG Dortmund, 677.

⁶³ LAV, Nr. 4150, 7.

⁶⁴ Saiger 2023, 192.

⁶⁵ LG Dortmund, 677.

⁶⁶ Saiger 2023, 192.

⁶⁷ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 21.02.1968, 34.

1961 bewarb sich Andorfer bei dem hannoverschen Reiseunternehmen „Scharnow- Reisen“ und arbeitete aufgrund seiner polyglotten Sprachkenntnisse schwerpunktmäßig in Malta, Korsika und Nordafrika als Reiseleiter.⁶⁸

Scharnow- Reisen gründete in Verbindung mit anderen Reiseveranstaltern am 01.12.1968 die TUI AG (Touristik Union International).⁶⁹

Interessanterweise bot die TUI AG auch für andere SS- Verbrecher wie Ernst Chlan, alias. Dr. Langer, neue Karrieremöglichkeiten nach dem zweiten Weltkrieg.⁷⁰

Andorfer ging in seinem neuen „alten“ Beruf durch seine mehrfachen Sprachkenntnisse, seiner Organisationsstärke, seiner anpassungsfähigen und gewandten Art vollends auf und avancierte zum Chefreiseleiter der TUI.

Am 03.05.1967 wurde er auf seinem Rückflug von Tunesien in München aufgrund eines internationalen Haftbefehls festgenommen.⁷¹

Andorfer wurde schließlich an Österreich überstellt. Im Laufe seiner Untersuchungshaft in Wien stellte sich heraus, dass Österreich gegen Andorfer keinen Strafanspruch hatte,⁷² weswegen Andorfer im August 1968 nach Deutschland ausgeliefert wurde, um den Prozess vor dem LG Dortmund zu führen.⁷³

Bei Übergabe an der Grenze in Freilassing wurde auf Andorfers „hohe Suizid- und Fluchtgefahr“⁷⁴ hingewiesen, welche er aus Angst vor einer Auslieferung an Jugoslawien hegte.

Am 03.01.1969 begann die Hauptverhandlung gegen Herbert Andorfer vor dem LG Dortmund.

⁶⁸ Saiger 2023, 192.

⁶⁹ Wirtschaftswoche (2008), *Die Geschichte von Europas führendem Reiseveranstalter*.

⁷⁰ Rautenberg (2023), *Wie diese Bremerin einen Nazi-Verbrecher enttarnte*.

⁷¹ LAV, Nr. 4150, 8.

⁷² Saiger 2023, 193

⁷³ LAV, Nr. 4148 Beschluss BGH 24.05.1968, 199.

⁷⁴ Ebd., Nr. 4165, 26.

C. Darstellung und Analyse des Gerichtsurteils

Das Ziel der folgenden Analyse ist herauszuarbeiten, ob Herbert Andorfer bei dem Tatgeschehen in Semlin wirklich nur ein Gehilfe war, wie es das LG Dortmund annahm oder nicht doch als Organisator vor Ort einen wesentlichen Tatbeitrag leistete, der ihn zum Mittäter hätte machen müssen.

I. Tatgeschehen im Lager Semlin

Nachdem die meisten männlichen Juden bei den Massenerschießungen im Herbst 1941 umgebracht worden waren, befanden sich fast ausschließlich⁷⁵ jüdische Frauen und Kinder im Lager Semlin.⁷⁶

Bekräftigt durch die Wannsee-Konferenz vom 20.01.1942, die die Organisation der Deportation der Juden weiter in den Osten bestimmte,⁷⁷ sollten auch die Lagerinsassen in Semlin in den Osten verlegt werden. Zuerst jedoch wurden u.a. das deutsche Reich und anderen Teile des besetzten Europas „judenfrei“ gemacht, weshalb die Deportation der serbischen Juden noch einige Zeit gedauert hätte.⁷⁸

Die Nationalsozialisten aus Berlin entschieden sich stattdessen für die Tötung der Insassen. Die Ermordung der jüdischen Frauen und Kindern konnte jedoch nicht unter dem Deckmantel der Sühnemaßnahmen bzw. der Geislerschießungen wie bei den männlichen Juden im Herbst 1941 erfolgen. Stattdessen schickten die Machthaber aus Berlin einen sogenannten Spezialkraftwagen nach Semlin.⁷⁹

Der Wagen von der Marke Saurer, entweder Spezialkraftwagen, Sonderwagen oder Gaswagen genannt, ähnelte einem Möbeltransporter und machte nach außen einen unauffälligen Eindruck. Während der Fahrt wurden die Fahrzeugabgase durch die Betätigung eines Hebels in das Wageninnere geleitet, was zum Erstickungstod der Mitfahrenden auf der Ladefläche führte.⁸⁰

⁷⁵ Ca. zehn Prozent der Insassen waren Sinti und Roma, ein kleiner Teil auch jüdische Männer (LG Dortmund, 679).

⁷⁶ LG Dortmund, 679.

⁷⁷ Bundeszentrale für politische Bildung (2022), *Die Wannseekonferenz*, Abschnitt: Systematische Vernichtung bereits ab 1941.

⁷⁸ Anderl/ Manoscheck 1993, 238.

⁷⁹ LG Dortmund, 680.

⁸⁰ Beer (1987), *Die Entwicklung der Gaswagen beim Mord an den Juden*, 403-417.

Der Gaswagen traf im März 1942 in Belgrad ein. Schäfer, der BdS in Serbien und Leiter der Dienststelle in Belgrad, beauftragte Sattler mit der Tötungsaktion. Sattler übergab die gesamte Leitung Herbert Andorfer, der für den reibungslosen Ablauf sorgen sollte.⁸¹

Andorfers Tötungskommando bestand aus ihm selbst, seinem Stellvertreter Edgar Enge, den beiden Gaswagenfahrern Götz und Meier, den Polizisten Karl Wetter, Leo Link, Paul Schauff und Karl Liebermann des Polizeibataillons 64 und sieben serbischen Häftlingen.⁸²

Ab Mitte März wurden täglich ein bis zweimal mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage pro Fahrt jeweils 50 bis 100 jüdische Insassen⁸³ in den Laderaum des Gaswagens verbracht. Die Gepäckstücke wurden in einen zweiten Wagen abgelegt. Den Insassen wurde offenbart, dass sie in ein anderes Lager im Osten verlegt werden würden.⁸⁴

Das Lager Semlin lag unmittelbar an dem Fluss Save und auf kroatischem Gebiet. Um das Ziel des Transports, den Schieß- bzw. Begräbnisplatz Avelar zu erreichen, der etwa zehn Kilometer vom Lager entfernt war, musste die Save-Brücke, die den Grenzübergang zwischen Kroatien und Serbien markierte, überquert werden.⁸⁵

Nach Grenzübertritt stieg einer der beiden Gaswagenfahrer aus und legte einen Hebel um, der in der Folge die Fahrzeugabgase in das Wageninnere leitete, wodurch die jüdischen Gefangenen auf dem Weg zum Begräbnisplatz erstickten.⁸⁶

Angekommen auf den Begräbnisplatz wurden die Leichen durch das Häftlingskommando in ausgehöhlte Gruben verscharrt. Währenddessen überwachten die Polizisten die Häftlinge und sorgten für die Geheimhaltung vor Dritten.⁸⁷

Durch die Zehn-Tages Meldungen ließ sich nachverfolgen, dass am 19.03.1942 noch 6280 Lagerinsassen in Semlin gemeldet wurden. Am 01.07.1942 wurde keine Insassen mehr erwähnt.⁸⁸

⁸¹ LG Dortmund, 680.

⁸² LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Wetter 24.11.1964, 4.

⁸³ Tatsächlich wurden kurz zuvor die restlichen Sinti und Roma freigelassen: Anderl/ Manoscheck 1993, 245.

⁸⁴ LG Dortmund, 681.

⁸⁵ LAV, Nr. 4149 Anklageschrift 11.11.1968, 19.

⁸⁶ Anderl/ Manoscheck 1993, 246.

⁸⁷ LG Dortmund, 681.

⁸⁸ LAV, Nr. 4149 Anklageschrift 11.11.1968, 20.

II. Tatbeitrag Andorfers

Die Ausführung des Gerichts, dass Andorfer erst einen Tag vor Beginn der Vergasungshandlungen durch Sattler davon Kenntnis erhalten haben soll, ist nicht zu widerlegen und insgesamt zutreffend.⁸⁹

Schäfer wurde erst Mitte März über das baldige Eintreffen des Gaswagens informiert, woraufhin er Sattler die Aufgabe der Tötungen übertrug.⁹⁰

Sattler beauftragte Andorfer mit der Organisation vor Ort und für die Geheimhaltung sowie für den reibungslosen Ablauf der gesamten Aktion zu sorgen.

Andorfers Tatbeitrag gestaltete sich wie folgt.

1. Information an die Polizeibeamten

Nachdem Sattler Andorfer über seine Aufgabe informiert hatte, befahl der Lagerleiter die Angehörigen des Polizeibataillons 64 noch am selben Tag zu sich auf die Dienststelle. Dort gab er ihnen den Auftrag das Häftlingskommando am nächsten Tag entgegenzunehmen und mit diesem den Begräbnisplatz aufzusuchen.⁹¹ Obwohl die Zeugen Link und Wetter sich genauestens an diese Umstände erinnern konnten und Link sich sogar wortgetreu an Andorfers Aussage „Ein Wort und ihr kommt an die Wand“⁹² zur Geheimhaltungspflicht entsann, ordnete das Gericht Andorfer diesen Tatbeitrag nicht zu.⁹³

2. Begleitung des Gaswagens

Das Gericht stellte fest, dass Andorfer den Konvoi, bestehend aus dem Gaswagen und dem Gepäckwagen, in den meisten Fällen kurz vor Grenzübertritt empfangen habe, um diesen vor einer Kontrolle zu bewahren. An einigen Tagen sei Andorfer auch bis zum Lager gefahren, um bereits von dort aus den Transport zu begleiten.⁹⁴

⁸⁹ LG Dortmund, 680.

⁹⁰ LAV, Nr. 4158 Prozess Schäfer 20.06.1953 vor dem LG Köln, 14.

⁹¹ Ebd., Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Wetter 24.11.1964, 4.

⁹² Ebd.; LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Link, 2.

⁹³ LG Dortmund, 681.

⁹⁴ Ebd.

Zu dieser Tatsache äußerte sich Andorfer in den Vernehmungen und der Hauptverhandlung widersprüchlich. So gab er in seiner Vernehmung mit dem Untersuchungsrichter Dr. Salomon aus Wien an, dass wenn er früh dran gewesen sei, bereits von seiner Dienststelle in Belgrad bis zum Lager nach Semlin gefahren zu sein, um den Konvoi entgegenzunehmen.⁹⁵

In der Hauptverhandlung erinnerte sich Andorfer an diese Aussage nicht und verneinte, jemals bis zum Lager gefahren zu sein.⁹⁶

Das Gericht hätte an dieser Stelle deutlich expliziter nach der Anzahl der Lagerbesuche fragen müssen, denn Andorfer selbst gab an, er habe es nicht ertragen können zu sehen, wie die jüdischen Insassen in den Gaswagen einstiegen.⁹⁷

Warum und gerade wie oft war der SS-Offizier also freiwillig trotz seiner Gewissensbisse dennoch zur Begleitung des Transports am Lager?

Darüber hinaus erging aus einer Zeugenaussage aus dem Jahr 1947, dass Andorfer im Lager Süßigkeiten an die Kinder verteilt habe, um diese in den Gaswagen zu locken.⁹⁸

Suchte Andorfer demnach das Lager so wenig wie möglich oder so viel wie nötig auf, um für den reibungslosen Ablauf der Tötungsaktionen zu sorgen?

3. Aushändigung des Schreibens

Andorfer erhielt von Sattler ein geheimes Schreiben, welches die Kontrolle des Konvois verbot. Dies sollte Andorfer im Falle einer Kontrolle an der Grenze den zuständigen Beamten vorzeigen.⁹⁹

Grenzkontrollen waren damals aufgrund der politischen Lage jederzeit möglich.¹⁰⁰

Das Gericht griff die Frage, wie oft Andorfer das Schreiben vorzeigen musste, in der Hauptverhandlung auf,¹⁰¹ thematisierte sie hingegen im Urteil nicht mehr.

⁹⁵ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 30.08.1967, 23, 24.

⁹⁶ Ebd., Nr. 4150, 12.

⁹⁷ Ebd., Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 30.08.1967, 22.

⁹⁸ Zeugenaussage Hedwig Schönfein, 19.04.1947, zitiert aus: Saiger 2023, 189, Fn. 186; Anderl/ Manoscheck 1993, 246: Einer der beiden Fahrer soll Süßigkeiten an die Kinder verteilt haben.

⁹⁹ LG Dortmund, 680.

¹⁰⁰ Ebd., 687.

¹⁰¹ LAV, Nr. 4150, 18, 19.

Andorfer erläuterte ausführlich in den Vernehmungen in Wien, dass die Save-Brücke lediglich einspurig befahrbar gewesen sei, der Konvoi deshalb zehn bis fünfzehn Minuten auf eine Durchfahrt habe warten müssen und das Passieren der Brücke ausdrücklich nur in Anwesenheit eines SS- Offiziers und durch Vorweisen des Schreibens möglich gewesen sei.¹⁰²

Wortwörtlich äußerte er: „Der Wagen durfte mit Fracht keinesfalls kontrolliert werden.“¹⁰³

In der Hauptverhandlung bestritt Andorfer trotz der Verlesung der Ermittlungserkenntnisse jemals den Schein an der Brücke ausgehändigt zu haben.¹⁰⁴

4. Geheimhaltung auf dem Schießplatz

Nach den Darstellungen des Gerichts setzte Andorfer den Auftrag Sattlers, für die Geheimhaltung auf dem Schießplatz zu sorgen, fehlerfrei um. So habe er die Polizisten befohlen den Eingang vor neugierigen Dritten abzusperren und die Häftlinge durch Überwachung an Fluchtversuchen zu hindern. Andorfer habe vor Ort derweil den Überblick behalten.¹⁰⁵

Darüber hinaus war Andorfer diejenige Person, die die Polizisten bereits vor Beginn des Geschehens auf die absolute Pflicht zur Gehorsamkeit hinwies, genaustens in ihre Handlungen einwies und detaillierte Aufgaben verteilte, mehrmals täglich als Dienstgradhöchster am Schießplatz eintraf¹⁰⁶ sowie die Polizisten für den nächsten Tag wieder einbestellte¹⁰⁷ und den Platz immer als letzter verließ.¹⁰⁸

Durch den reibungslosen Ablauf zeigte Andorfer seine Organisationsstärke. Außerdem bestätigte er das von Sattler entgegengebrachte Vertrauen durch seine bereits im SS- Personalbogen aufgeführte „Selbstständigkeit“¹⁰⁹ und „Zuverlässigkeit“¹¹⁰.

¹⁰² LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 12.07.1967, 10, 11.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Ebd., Nr. 4150, 19

¹⁰⁵ LG Dortmund, 681

¹⁰⁶ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Wetter 09.12.1966, 1.

¹⁰⁷ Ebd., 1, 2.

¹⁰⁸ Ebd., Vernehmungsprotokoll Andorfer 12.07.1967, 11.

¹⁰⁹ Personalbogen des hauptamtlichen Angehörigen des SD, Herbert Andorfer, 23.8.1939, zitiert aus: Manoscheck 1993, 175.

¹¹⁰ Ebd.

5. Veröffentlichung des Lageranschlags und der Lagerordnung

Seine Selbständigkeit und Klugheit stellte Andorfer unter Beweis, indem er einen Lageranschlag und eine Lagerordnung erstellte und beide im Lager Semlin veröffentlichte. Diese Handlungen ergingen gerade nicht auf den Befehl von Sattler, sondern wurden von Andorfer eigenständig durchgeführt, nachdem er von seinem Abteilungsleiter über die anstehende Gaswagenaktion aufgeklärt wurde. Der Lageranschlag täuschte die Insassen über den baldigen Abtransport in ein Durchgangslager auf jugoslawischem Gebiet. Andorfer hatte diesen, einen Tag bevor die Vergasungen begonnen, im Lager ausgehängt.¹¹¹

Nachdem die Insassen Andorfer jedoch zu neugierig wurden und zu viele Fragen zum baldigen Lager stellten, fasste er den Entschluss, eine fiktive Lagerordnung für das Durchgangslager zu erstellen. Diese glich inhaltlich der aus Semlin und beinhaltete genaue Details, welche die Fragenden ruhigstellen sollten. Andorfer hängte die Lagerordnung im Lager aus. Auf diese Art und Weise sorgte er für die Ruhe im Lager und förderte die Bereitschaft der Insassen in den Gaswagen zu steigen.¹¹²

Neben den beiden Dokumenten unterstützte Andorfer seine Täuschung noch dadurch, dass er den Insassen gegenüber persönlich äußerte, nur das nötigste an Gepäck mitzunehmen, für die ärztliche Versorgung während der Überfahrt gesorgt und die Verpflegung im neuen Lager sehr gut sei.¹¹³

¹¹¹ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 12.07.1967, 9.

¹¹² LG Dortmund, 687.

¹¹³ Manoscheck 1993, 178.

III. Aussagen Andorfers

1. Glaubwürdigkeit

Nach Ende des zweiten Weltkrieges flohen viele Nationalsozialisten und SS- Angehörige aus den ehemals besetzten Gebieten Richtung Südamerika. Beliebte Ziele waren Argentinien und Venezuela, da die Regierungen die gesuchten Kriegsverbrecher als Fachkräfte zur Modernisierung und wirtschaftlichen Stärkung der eigenen Länder gerne aufnahmen und ihnen weitgehende Straffreiheit garantierten.¹¹⁴

Grund für die massenhafte Flucht war das Bewusstsein einer harten Nachkriegsjustiz, wie sie bereits von den Alliierten noch während des Krieges angekündigt und dann auch in den Nürnberger Prozessen unmittelbar nach Kriegsende durchgesetzt wurde.¹¹⁵

Auch Andorfer hatte eine tiefgreifende Angst vor einer Strafverfolgung aufgrund seiner SS- Zugehörigkeit und seiner Beteiligung am Holocaust in Serbien.

Er fürchtete eine Auslieferung an die Alliierten¹¹⁶ und hegte wegen einer möglichen Abschiebung nach Jugoslawien zeitweise Suizidgedanken.¹¹⁷

Nach seinem Erwachen im Schweizer Lazarett nahm er seinen neuen Scheinnamen „Hans Mayer“ dankend an, um sich so gewieft eine neue Existenz aufzubauen. Ohne Anpassungsschwierigkeiten arbeitete Andorfer während seiner Internierungszeit in der Schweiz in mehreren Berufen. Er hinterließ stets einen fleißigen und einwandfreien Eindruck bei seinen Arbeitgebern.¹¹⁸

Sein langjähriges Ziel Sprachen zu studieren, behielt er über Jahre stets im Blick und kam diesem schließlich 1946 in Genf nach.¹¹⁹

Im Lager gab Andorfer an, ledig zu sein, um Maria Fürstenberg zu heiraten und mit dieser zusammen nach Venezuela zu fliehen.¹²⁰

Über den Umstand der Doppelheirat informierte er die Strafverfolgungsbehörden in seinem Verfahren nie.

¹¹⁴ Steinacher (2020), *Argentinien: Ein begehrtes Fluchtziel von NS- Verbrechern*, Abschnitt: Argentinien als Fluchtziel.

¹¹⁵ Echternkamp (2015), *Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen*.

¹¹⁶ LAV, Nr. 4156 Vernehmungprotokoll Andorfer 21.02.1968, 31.

¹¹⁷ Ebd., Nr. 4165 Nachricht der JVA Dortmund an den Oberstaatsanwalt 13.09.1968, 26.

¹¹⁸ Schweizer Bundesarchiv, Einschätzung über Andorfer 27.08.1945, 54; S. Abb. 7.

¹¹⁹ Ebd., Urlaubsantrag 24.01.1946, 20; Bestätigung des Urlaubsantrags 31.01.1946, 26; S. Abb. 4, 5.

¹²⁰ S. Abb. 12, 13.

Der polyglotte Andorfer baute sich seine neue Existenz in Venezuela unbescholten und ohne Anpassungsschwierigkeiten durch die Arbeit als Hoteldirektor sowie Dolmetscher auf. Seine Familie in Österreich bezog er indes nicht in die Planung mit ein.¹²¹

Die Schwierigkeiten bei der Erlangung der venezolanischen Staatsbürgerschaft löste er durch seine gewieft Art, indem er die nötigen Dokumente eigenhändig fälschte.¹²²

Vor seiner Rückkehr nach Österreich wechselte Andorfer mehrfach ideenreich seine Namen, um von den Behörden nicht entdeckt zu werden.¹²³

In Europa angekommen, ging der Hoteldirektor und Dolmetscher auch dort seiner großen Reise- Leidenschaft durch die Anstellung im hannoverschen Unternehmen „Scharnow- Reisen“ als Reiseleiter nach.¹²⁴

Der einzige Fehler, der ihm später zumindest für einige Monate seine Freiheit kostete? Er ließ sich seinen österreichischen Reisepass auf seinen richtigen Namen ausstellen, wodurch die Strafverfolgungsbehörden ihn auf seinem Heimweg von Tunesien nach München fassten.¹²⁵

Da Andorfer bereits die Insassen im Lager anlog, liegt nahe, dass er auch den Vernehmungsbeamten nicht die Wahrheit erzählte.

Andorfers wesentliche Charaktereigenschaften waren seine Klugheit, Anpassungsfähigkeit und Gewieftheit. All jene Elemente wandte Andorfer in seinem Verfahren an, um eine Strafe zu umgehen.

Demzufolge kann seinen Aussagen keine hohe Glaubwürdigkeit zugesprochen werden.

¹²¹ LAV, Nr. 4150, 7.

¹²² Ebd., Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 21.02.1968, 32, 33.

¹²³ Saiger 2023, 192.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ LAV, Nr. 4150, 8.

2. Aufgabe als Lagerleiter

Andorfer bestand darauf, sich als Lagerverwalter und nicht Lagerleiter zu bezeichnen.¹²⁶

Zudem behauptete er, nie eine wirkliche Aufgabe im Lager ausgeübt zu haben, da die Selbstverwaltung in Semlin den Großteil der Aufträge eigenständig abgearbeitet habe.¹²⁷

Enge, der stellvertretende Lagerleiter, bezeichnete Andorfer hingegen als Kommandant des Lagers, dem aufgrund seines Dienstranges ein Weisungsrecht zugestanden habe.¹²⁸

Andorfer berichtete Rexeisen täglich über die Verhältnisse im Lager.¹²⁹

Das Gericht konnte im Verfahren die tatsächliche Stellung Andorfers im Lager nicht zweifelsfrei nachweisen. Grund dafür war, dass keiner der vernommenen Zeugen, abgesehen von Enge, überhaupt Einblicke ins Lager erhielt. Schäfer, Rexeisen und die Polizisten betraten das Lager nie.¹³⁰

Für eine neutrale und umfassende Begutachtung hätten Zeitzeugen aus dem Lager oder zumindest Personen, die in dem Lager arbeiteten, vernommen werden müssen.

Zeitzeugen berichteten nämlich, wie Andorfer und Enge in SS- Uniformen mit großen Hunden machtbesessen durch das Lager stolzierten.¹³¹

3. Lageranschlag, Lagerordnung und Versetzungsgesuch

Andorfer begründete den Lageranschlag damit, den Lagerinsassen ihre Angst nehmen und ihnen ihr Schicksal vor dem sicheren Tod verheimlichen zu wollen.¹³²

Nachdem die Fragen der neugierigen Insassen schließlich „unerträglich“¹³³ geworden waren, erstellte Andorfer „in seiner Verlegenheit“¹³⁴ eine fiktive Lagerordnung und händigte sie den Gefangenen aus.¹³⁵

¹²⁶ LAV, Nr. 4150, 19.

¹²⁷ Ebd., Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 30.08.1967, 21.

¹²⁸ Ebd., Nr. 4150, 59.

¹²⁹ LG Dortmund, 679.

¹³⁰ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 30.08.1967, 21

¹³¹ Zeugenaussage Hedwig Schönfein, 21.11.1952, zitiert aus: Saiger 2023, 190, Fn. 196.

¹³² LAV, Nr. 4150, 13.

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Ebd., Nr. 4149 Vernehmungsprotokoll Andorfer 23.08.1968, 3.

¹³⁵ Ebd., Nr. 4150, 13.

Um der Situation möglichst schnell zu entfliehen, habe er bereits vor Beginn der Aktion mündlich ein Versetzungsgesuch an Rexeisen und wenige Tage später schriftlich an Schäfer gestellt.¹³⁶

Andorfer hob hervor, eine ausbildungsentsprechende Aufgabe haben zu wollen, da den „Dienst als Gefängniswärter“¹³⁷ auch ein „Leichtversehrter“¹³⁸ übernehmen könne. Andere Möglichkeiten lehnte Andorfer mit „Befehlsverweigerung war bei uns nicht drin“¹³⁹ ab.

Ging es Andorfer wirklich um die jüdischen Insassen oder nicht doch um sich selbst?

Andorfer ließ sich wegen des Kriegseinsatzes nach Belgrad versetzen, den er für eine Beförderung dringend benötigte.¹⁴⁰

Innerhalb des Lagers sorgte er durch seinen Lageranschlag und die Lagerordnung für Ruhe und Ordnung. Zudem förderte er die Bereitschaft der Insassen in den Gaswagen zu steigen.¹⁴¹

Außerhalb unterstützte er durch die Begleitung des Gaswagens und die Koordination am Begräbnisplatz die Geheimhaltung und stellte so den reibungslosen Ablauf der Aktion sicher. Fluchtversuche, Widerstände oder allgemeine Aufstände der Gefangenen unterblieben.¹⁴²

Durch die unauffälligen täglichen Meldungen über das Lager an Rexeisen wahrte Andorfer seine Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des NS- Regimes.¹⁴³

Obwohl Andorfer das Schicksal der Juden nach eigenen Aussagen nahe ging, log er diese persönlich über den Transport und die Verpflegung im neuen Lager an.¹⁴⁴

Immer wieder berief sich Andorfer auf sein gutes Verhältnis zu den Insassen, bezeichnete diese aber gleichzeitig als „Fracht“¹⁴⁵ und sich selbst nur als Begleiter eines Leichenwagens.¹⁴⁶

¹³⁶ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 12.07.1967, 13.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Ebd., Nr. 4150, 15.

¹³⁹ Ebd., 14.

¹⁴⁰ Ebd., 6.

¹⁴¹ Interessanterweise dementierte Andorfer in einem Brief an Manoscheck je Lageranschlag- oder Ordnung erstellt zu haben: Manoscheck 1993, 178, Fn. 45.

¹⁴² LAV, Nr. 4149 Anklageschrift 11.11.1968, 28.

¹⁴³ LG Dortmund, 681.

¹⁴⁴ Zeugenaussage Hedwig Schönfein, zitiert aus: Manoscheck 1993, 178.

¹⁴⁵ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 12.07. 1967, 11.

¹⁴⁶ Ebd., Nr. 4150, 28.

Trotz, dass er mit der Vergasung der Juden so wenig wie möglich zu tun haben wollte, empfing er den Konvoi bei Zeit auch bereits am Lager¹⁴⁷ und überzeugte die Kinder mit Süßigkeiten, in den Wagen zu steigen.¹⁴⁸

Sowohl Schäfer als auch Rexeisen erinnerten sich in der Hauptverhandlung nicht an ein Versetzungsgesuch Andorfers.¹⁴⁹

Einerseits äußerte Andorfer in den Vernehmungen, dass er den wahren Grund für seinen Versetzungswunsch niemals hätte Preis geben dürfen, da er sonst einem Befehlsverweigerer gleichgestellt worden wäre.¹⁵⁰

Andererseits gab Andorfer in der Hauptverhandlung an, doch mit Rexeisen über seine wahren Gründe für das Gesuch gesprochen zu haben.¹⁵¹

Abgesehen davon fühlte sich der Lagerleiter in Semlin in seinen Karrierechancen durch seinen Posten als einfacher Gefängniswärter „kaltgestellt“¹⁵².

Seinen Kriegseinsatz hatte sich Andorfer, der vor seiner Tätigkeit in Semlin sowie danach an Partisanen- und Bandenbekämpfungen teilnahm, anders vorgestellt.

Dass die Versetzung nicht vor Ende der gesamten Vergasungsaktion gelungen war, störte Andorfer anscheinend nicht allzu sehr, denn wenn er nochmals den „Schnabel“¹⁵³ aufgemacht hätte, wäre an ein Weiterkommen innerhalb der SS nicht mehr zu denken gewesen.¹⁵⁴

¹⁴⁷ LAV, Nr. 4156, 24.

¹⁴⁸ Zeugenaussage Hedwig Schönfein, 19.04.1947, zitiert aus: Saiger 2023, 189, Fn. 186.

¹⁴⁹ LAV, Nr. 4150, 41.

¹⁵⁰ Ebd., 15.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Ebd., 16.

¹⁵³ LAV, Nr. 4150, 17.

¹⁵⁴ Ebd.

4. Begleitung des Gaswagens

Andorfer bestritt die Begleitung des Gaswagens nicht und erkannte den gesamten Einsatz als rechtswidrige und aus Rassenhass begangene Tat an.

Allerdings deutete er seinen Tatbeitrag nicht als eine strafbare Handlung, da er nach eigener Auffassung nur einen Leichenwagen begleitet habe¹⁵⁵ und die Gesamttaktion auch ohne sein Zutun durchgeführt worden wäre.¹⁵⁶

Da Andorfer immer erst ab der Save- Brücke zum Konvoi dazustieß, folgerte er, dass die Insassen bereits auf dem Weg vom Lager bis zur Brücke vergast worden sein müssten.

Als Begründung führte er eine Distanz von 20 Kilometern vom Lager bis zur Brücke an, weshalb die Vergasungen in dem langen Zeitraum erfolgt seien, damit die Juden an der Grenze nicht für Aufruhe hätten sorgen können.¹⁵⁷

Zwar revidierte er die Distanz noch auf fünf bis sieben Kilometer,¹⁵⁸ das Gericht setzte die Entfernung hingegen auf deutlich geringere drei Kilometer fest.¹⁵⁹

Andorfer ergänzte, er habe vor dem Grenzübergang bereits wahrnehmen können, wie Rauch aus dem Wageninneren herausgequollen sei.¹⁶⁰

Enge entgegnete dem und schilderte, wie ein Fahrer nach Grenzübertritt einen äußeren Hebel zur Umleitung der Fahrzeuggase in das Wageninnere betätigt habe.¹⁶¹

Andorfer äußerte sich nicht zufällig wie oben beschrieben. Er stimmte seine Aussagen genauestens aufeinander ab, um eine plausible Erklärung und Entschuldigung für sein Handeln zu kreieren.

Das Gericht widerlegte seine Angaben zum möglichen Todeszeitpunkt der Gefangenen.¹⁶²

Doch selbst wenn der Tod der Insassen auf der Strecke vom Lager bis zur Brücke erfolgte, so begleitete Andorfer auch des Öfteren die lebendigen Insassen, als er den Gaswagen mal wieder am Lager in Empfang genommen hatte.¹⁶³

¹⁵⁵ LG Dortmund, 682, 683.

¹⁵⁶ LAV, Nr. 4150, 27, 28.

¹⁵⁷ Ebd., Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 30.08.1967, 23, 24.

¹⁵⁸ LG Dortmund, 682.

¹⁵⁹ Ebd., 683.

¹⁶⁰ LAV, Nr. 4149 Vernehmungsprotokoll Andorfer 23.08.1968, 4.

¹⁶¹ Ebd., Nr. 4150, 58.

¹⁶² LG Dortmund, 684.

¹⁶³ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 30.08.1967, 24.

IV. Beweisaufnahme durch das Gericht

1. Entfernung Lager- Brücke und Todeszeitpunkt der Insassen

Das Gericht widerlegte Andorfers Angaben zu der Entfernung des Lagers bis zur Save- Brücke, indem es die Darstellungen der Zeugen Schäfer und der Polizeibeamten heranzog und die Distanz auf drei Kilometer festlegte.¹⁶⁴

In Bezug auf den Todeszeitpunkt entsprach das Gericht ebenfalls nicht Andorfers Ausführungen. Die Richter konnten nicht mit abschließender Sicherheit den Todeszeitpunkt feststellen, hielten jedoch den Zeitraum von der Brücke bis zum Schießplatz für am wahrscheinlichsten.¹⁶⁵

Grundsätzlich ist den Ausführungen des Gerichts zuzustimmen. Jedoch erscheint aus heutiger Betrachtung zweifelhaft, ob das Gericht den tatsächlichen Zusammenhang in Andorfers Aussagen richtig deutete.

Zwar kennzeichneten die Richter jene Darstellungen als fehlerhaft, hinterfragten aber nicht, weshalb Andorfer diese Angaben von sich gab. Möglicherweise stützten sie die Falschinformationen auf ein fehlendes Erinnerungsvermögen.

Dass der SS- Mann alle Angaben in der Art und Weise tätigte, um sich bestmöglich zu schützen, müssen die Richter verkannt haben.

Ansonsten hätte das Gericht ihm vorhalten müssen, wieso Enge, der nur wenige Male den Transport begleitet hatte, genauestens wahrnehmen konnte, wann der Gaszufuhrhebel betätigt wurde. Andorfer hätte dies unfraglich auch mitbekommen müssen.

Wieso schätzte Andorfer die Distanz vom Lager zur Brücke so hoch ein?

Und wieso war sich Andorfer so sicher, dass die Gefangenen bereits vor seinem Dazustoßen getötet worden waren?

Es hätte nicht viel Mehraufwand bedurft, um dem Zusammenhang in Andorfers Aussagen zu erkennen.

¹⁶⁴ LG Dortmund, 683.

¹⁶⁵ Ebd., 684.

2. Lageranschlag und Lagerordnung

Das Gericht stellte zutreffend fest, dass Andorfer als Lagerleiter ein hohes Interesse an Ruhe und Ordnung im Lager gehabt habe, weshalb die Lagerordnung dieses Vorhaben und den Gesamtplan auch förderte.

Jedoch könne ihm nicht nachgewiesen werden, die Täuschung der Juden mit der Ordnung, anders als mit dem Lageranschlag willentlich bezweckt zu haben, sondern sich stattdessen gezwungen sah, die Lagerordnung aufgrund der vielen Nachfragen zu erstellen. Dies untermauere auch sein gutes Verhältnis zu den Insassen.¹⁶⁶

Diese Auslegung durch das Gericht ist dogmatisch nicht nachvollziehbar.

Der Lageranschlag und die Lagerordnung hingen in ihrer Wirkungsweise zusammen. Ohne den Lageranschlag hätte es keiner Lagerordnung bedurft, da die Insassen nicht über ihre Verlegung informiert worden wären.

Gleichzeitig wäre die Wirkung des Lageranschlages ohne die Lagerordnung aufgehoben worden, weil die Insassen keine Antworten auf ihre Fragen erhalten und so möglicherweise Verdacht über die Tötungsaktion geschöpft hätten.

Wie kann das Gericht also argumentieren, dass Andorfer bei dem Lageranschlag noch eine Täuschung, die im übrigen zur Erfüllung des Mordmerkmals der Heimtücke führte,¹⁶⁷ der Insassen bezwecken wollte, er sich zur Erstellung der Lagerordnung jedoch gezwungen fühlte? Andorfer war sich im Klaren, seinen Täuschungsplan durch den Lageranschlag nur aufrecht erhalten zu können, wenn er auch die Lagerordnung hinzufügen würde.

Andorfers angeblich gutes Verhältnis zu den Juden, welches das Gericht akzeptierte und nicht entkräftete, beruhte vollends auf seinen eigenen Aussagen.

Betrachtet man die Zeugen im Verfahren wird deutlich, dass keiner dieser eine neutrale Sicht der damaligen Zustände oder zum Verhalten Andorfers gegenüber den Insassen zu schildern im Stande war, da alle entweder der SS oder dem Polizeibataillon 64 angehörten.

Abgesehen davon wurde in jeglichen Vernehmungen der Zeugen nie eine Frage zu Andorfers Verhalten gegenüber den Juden gestellt. Um die tatsächliche

¹⁶⁶ LG Dortmund, 684.

¹⁶⁷ Ebd., 686, 687.

Intention für die Lagerordnung hinauszufinden, hätten die Strafverfolgungsbehörden neutrale Zeugen oder überlebende Insassen zu den Zuständen vernehmen müssen.¹⁶⁸

Dass Andorfer auch die grundsätzlichen Werte der NS- Weltanschauung unterstützte, erging aus seinem SS- Personalbogen.¹⁶⁹

Bereits 1932 trat er der NSDAP aus idealistischen Gründen bei. Für ihn war Deutschland ein Vorbild.¹⁷⁰

Andorfer als auch Hitler waren Österreicher. Die in weiteren Teilen Österreichs in den 1920er und 1930er- Jahren verbreitete Antipathie gegenüber den Serben aufgrund des ersten Weltkrieges nahm Hitler zum Anlass zu äußern, dass „nur ein Österreicher verstehen könne, was die Situation in Südosteuropa erfordere.“¹⁷¹

Andorfer dürfte somit damals als Verfolger der NS- Anschauung auch eine Antipathie gegenüber den (jüdischen) Serben gehegt haben.

3. Versetzungsgesuch

Andorfer selbst erklärte, ein Versetzungsgesuch geschrieben zu haben. Schäfer und Rexeisen dementierten beide ein solches in ihrer Zeit erhalten zu haben.¹⁷²

Die Richter deuteten das Gesuch als Beweis für Andorfers Bewusstsein im Hinblick auf seinen strafbaren Beitrag am Geschehen. Gleichzeitig beurteilten sie Andorfer dadurch als denjenigen, der immerhin nicht der „brutale, ausgesprochen negativ zu beurteilende Typ des SS- Offiziers“¹⁷³ gewesen sei.

Das Gericht prüfte nicht, ob Andorfers Versetzungsgesuch aus egoistischen Motiven erfolgte, da er sich in seiner Rolle als Gefängniswärter kaltgestellt fühlte. Die Hauptfeststellungen des Gerichts stützten sich allein auf Andorfers Aussagen, ohne den Grund des Gesuchs kritisch zu hinterfragen.

¹⁶⁸ Zeugenaussage Hedwig Schönfein, zitiert aus: Manoscheck 1993, 178, Fn. 47; Zeugenaussage Hedwig Schönfein, 21.11.1952, zitiert aus Saiger 2023, 190, Fn. 196.

¹⁶⁹ Personalbogen des hauptamtlichen Angehörigen des SD, Herbert Andorfer, 23.8.1939, zitiert aus: Manoscheck 1993, 175.

¹⁷⁰ LAV, Nr. 4150, 3.

¹⁷¹ Saiger 2023, 196, Fn. 234.

¹⁷² LAV, Nr. 4150 Vernehmungprotokoll Schäfer, 41.

¹⁷³ LG Dortmund, 681.

4. Abschließende Bewertung der Beweisaufnahme

Innerhalb ihrer Beurteilung über das Tatgeschehen mussten die Richter den zeitlichen Verzug der Ereignisse in den Aussagen der Beteiligten berücksichtigen. Dennoch versäumten sie, bei abweichenden Angaben aus den Vernehmungen und in der Hauptverhandlung konkrete Rückfragen zu stellen und die Glaubwürdigkeit von Andorfers Aussagen zu hinterfragen.¹⁷⁴

Die am Verfahren beteiligten Richter und Staatsanwälte fügten der Gesamttat das Mordmerkmal der Heimtücke wegen Andorfers täuschendem Lageranschlag hinzu.¹⁷⁵

Dennoch erweckten Gericht und Staatsanwaltschaft nicht den Anschein, die Persönlichkeit des ehemaligen SS- Angehörigen zu durchschauen.

Das Gericht hätte die Glaubwürdigkeit von Andorfers Behauptungen massiv heruntersetzen müssen, da er die Vernehmungsbeamten, wie auch damals die Insassen mit höchster Wahrscheinlichkeit konsequent anlog.

Das hätte sämtlichen vernehmenden Personen und dem Gericht bewusst sein müssen, nachdem sie sich mit dem Lebenslauf Andorfers auseinandergesetzt hatten.

Dieser war geprägt davon, sich problemlos an die gegebenen Bedingungen anzupassen. Er täuschte die Personen um ihn herum durch Decknamen und verschwieg seine Vergangenheit auf der Flucht, um die begangenen Taten zu verbergen. Andorfer sagte in den Vernehmungen alles außer der Wahrheit, um einer Bestrafung aus dem Weg zu gehen.

Außerdem entschied das LG Dortmund auf eine Ladung und Vernehmung des Untersuchungsrichters Dr. Salomon zu verzichten.¹⁷⁶

Salomon hatte während der gesamten Untersuchungshaft Andorfers in Österreich Kontakt zu ihm. Wer hätte seine Persönlichkeit besser einschätzen können als er? Salomon hätte die Vernehmungsergebnisse aus Wien wiedergeben und zu Widersprüchen befragt werden können. Wieso das LG Dortmund sich gegen die Vernehmung von Salomon aussprach, ist nicht nachvollziehbar, da sie wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hätte.

¹⁷⁴ LAV, Nr. 4150, 13, 14, 16, 17, 19, 20.

¹⁷⁵ LG Dortmund, 686, 687.

¹⁷⁶ LAV, Nr. 4150, 21.

Zuletzt bleibt unverständlich, weshalb die Strafverfolgungsbehörden keinen einzigen neutralen Zeugen vernahmen.

Viele der Gefangenen wurden in Semlin getötet, jedoch gab es überlebende Zeitzeugen. Der Versuch diese zu ermitteln, erfolgte nicht.

Zusammenfassend stellt sich die Frage, ob das Gericht überhaupt versuchte, Andorfer seinen genauen Tatbeitrag nachzuweisen und angemessen zu verurteilen oder ob es sich nicht bereits im Vorhinein auf seine Gehilfeneigenschaft festlegte.

V. Rechtliche Einordnung des Tatgeschehens

1. Mord gem. § 211 StGB

Das Gericht stufte die Tötung der Juden als Mord gem. § 211 StGB aF ein. Als Haupttäter erkannte es Hitler, Göring, Himmler und Heydrich, die den Plan zur Auslöschung der jüdischen Bevölkerung fassten.

Das Gericht sah die Mordmerkmale der niedrigen Beweggründe aufgrund des Judenhasses und die Grausamkeit durch die Ermordung in einem Gaswagen und den damit verbundenen Qualen als erfüllt an.¹⁷⁷

Die Richter ordneten Andorfer allein das Mordmerkmal der Heimtücke zu. Das Gericht führte in der Begründung wie folgt aus:

„Die jüdischen Opfer wurden durch die Vorspiegelung, sie würden in ein anderes Lager verlegt, getäuscht und dadurch bewogen, den Gaswagen, in dem sie wehrlos dem Tode ausgeliefert waren, arglos zu besteigen. In diesem Verhalten liegt die Ausnutzung eines Zustandes der Sorglosigkeit, in den die Opfer versetzt worden waren. Die Tötung ist somit auch heimtückisch gemäss [sic!] §211 StGB begangen worden.“¹⁷⁸

¹⁷⁷ LG Dortmund, 686, 687

¹⁷⁸ Ebd.

Zweifelsfrei war damit der Lageranschlag von Herbert Andorfer gemeint, da er in Wien äußerte:

„Ich habe vor Beginn der Aktion neue Anschläge im Lager anbringen lassen und die Insassen darauf aufmerksam gemacht, daß [sic!] die Umsiedlung nicht nach dem Osten, sondern vorläufig als Zwischenstation auf jugoslawischem Gebiet durchgeführt werde.“¹⁷⁹

Somit hatte Andorfer mindestens bedingten Vorsatz auf die Täuschung der Insassen.

Unerklärlich ist jedoch, weshalb die Richter zwischen dem Lageranschlag und der Lagerordnung in der Vorsatzform unterschieden.

Das Gericht erkannte zwar, dass die Aushändigung der fiktiven Lagerordnung die Täuschung der Insassen und den Taterfolg gefördert hatte, jedoch Andorfer keine vorsätzliche Tat auf diese Handlungen nachgewiesen werden könne.

Es bestünde nämlich die Möglichkeit, dass Andorfer den Insassen ihre Angst habe nehmen und die Fragen habe abstellen wollen.

Ihm könne nicht die Absicht, die Haupttat durch Ruhe im Lager und die Steigerung der Bereitschaft der Insassen zum Besteigen des Gaswagens zu fördern, nachgewiesen werden.¹⁸⁰

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln festgestellt, hingen Lageranschlag und Lagerordnung in ihrer Wirkungsweise bedeutsam zusammen.

Wenn das Gericht Andorfer demnach bereits bei Aushängung des Lageranschlags zumindest einen bedingten Vorsatz zusprach, hätte es dies zwingenderweise auch bei Austeilung der Lagerordnung machen müssen.

Die Lagerordnung lag in ihrem Gewicht für die Förderung der Haupttat nämlich stärker als der Lageranschlag.

Der Lageranschlag zur baldigen Verlegung führte nicht zum reibungslosen Ablauf der Gesamttaktion.

Vielmehr waren es die genaueren Details zum neuen Lager aus der Ordnung, die Weisungen Andorfers über die Gepäckmitnahme, die angebliche

¹⁷⁹ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 12.07.1967, 9.

¹⁸⁰ LG Dortmund, 687, 688.

medizinische Versorgung auf den Transporten und die besseren Lebensumstände im neuen Lager.¹⁸¹

Fluchtversuche, Widerstände beim Abtransport oder generelle Aufstände im Lager wurden durch die Lagerordnung verhindert.

Selbst wenn es ihm in erster Linie nicht um die Förderung der Haupttat ging, sondern stattdessen die Fragen der Insassen abzustellen, nahm er den Taterfolg dennoch zumindest billigend in Kauf.

Andorfer äußerte in der Hauptverhandlung, dass die Insassen ohne weitere Informationen zur Verlegung misstrauisch geworden wären.¹⁸²

Um es nicht so weit kommen zu lassen, überreichte Andorfer den Gefangenen die geforderten Informationen durch die Ordnung und wahrte so die Ruhe im Lager. In der Folgezeit nahm der SS-Angehörige dann Tag für Tag die beständige Ruhe im Lager wahr und wie die Selbstverwaltung eigenständig die Reihenfolge für die Abtransporte festlegte.¹⁸³

Miteinander gingen die ständig sinkenden Gefangenzahlen in Semlin, welche Andorfer erkannte, ihn jedoch nicht zu einer Änderung seines Verhaltens veranlassen.

2. Wertung des Tatbeitrags

a). Beihilfe

Das Gericht wertete Andorfers Tatbeitrag als Beihilfe gem. §§ 211, 49 I StGB aF.¹⁸⁴

Als Gehilfe gem. § 49 I StGB aF wurde bestraft, wer dem Täter zur Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.

Hilfe geleistet wurde, wenn der Tatbeitrag des Gehilfen für die Begehung der Haupttat ursächlich war oder ihre Durchführung tatsächlich gefördert hat.¹⁸⁵

¹⁸¹ Manoscheck 1993, 178.

¹⁸² LAV, Nr. 4150, 13.

¹⁸³ Anderl/ Manoscheck, 246; LAV, Nr. 4156, 29.

¹⁸⁴ LG Dortmund, 689.

¹⁸⁵ Schröder in: Schönke- Schröder Strafgesetzbuch Kommentar, § 49, 363, Rn. 4.

Die Richter bezogen in ihre Beurteilung des Tatbeitrags lediglich die Begleitung der täglichen Gaswagenfahrten und die Absicherung an der Begräbnisstätte durch Andorfer ein. Andorfer habe willentlich und wissentlich den Erfolg der Tat überhaupt erst möglich gemacht, indem er für die Absicherung auf dem Schießplatz und die Begleitung des Wagens sorgte. Zudem habe er Kenntnis von dem Tod der Juden gehabt.¹⁸⁶

Grenzkontrollen seien damals ständig möglich gewesen und bereits durch kleinste Auffälligkeiten am Gaswagen hätte die gesamte Aktion auffliegen können, weshalb Andorfers Tatbeitrag ein wesentlicher Faktor für den Erfolg gewesen sei.¹⁸⁷

Durch den Tatbeitrag habe er den befohlenen Mord durch die Haupttäter unterstützt und die Herbeiführung des Erfolges erleichtert. Es sei unbeachtlich, dass die Gefangenen im Gaswagen möglicherweise bereits tot waren, während Andorfer den Konvoi begleitete.

Insgesamt sei Andorfer daher als Gehilfe einzustufen.¹⁸⁸

Obwohl das Gericht kurz zuvor noch die Heimtücke durch Andorfers Lageranschlag begründete, bezog es diesen Umstand unerklärlicherweise nicht in die Bewertung seines Gesamthandelns ein.

Die Beurteilung über die Lagerordnung entfiel wegen seines fehlenden Vorsatzes. Da das Gericht die elementarsten Tatbeiträge außer Acht ließ, war die Einordnung als Gehilfe eine logische Schlussfolgerung.

b). Mittäterschaft

Gemäß § 47 StGB aF wird jeder als Täter bestraft, wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen.

Eine Mittäterschaft lag damals vor, wenn mehrere in der Art bewusst und gewollt zusammenwirken, dass jeder die Gesamttat unter Mitwirkung des anderen als eigene verwirklichen will. Hierbei ist es ausreichend, wenn von mehreren Beteiligten jeder nur ein Teilstück der Tatbestandsvoraussetzungen oder einzelne Personen sogar gar keinen Tatbestandsmerkmal verwirklichen.¹⁸⁹

¹⁸⁶ LG Dortmund, 687.

¹⁸⁷ Ebd., 688.

¹⁸⁸ Ebd., 687.

¹⁸⁹ Schröder in: Schönke- Schröder StGB Kommentar, § 47, 351, Rn. 1.

Es wird ein gemeinschaftlicher Entschluss zur Tatbegehung durch gemeinsames Handeln benötigt.¹⁹⁰

Entscheidend ist hierbei, dass jeder Beteiligte als gleichberechtigter Partner seine eigene Tätigkeit als mittelbarer Täter durch die Handlung des anderen vervollständigen und sich auch zurechnen lassen will.

Hierbei muss für den gemeinschaftlichen Entschluss die Willensübereinstimmung nur irgendwie hergestellt sein, sodass alle in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken handeln.¹⁹¹

Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Teilnahme und einer Mittäterschaft ist der Täterwille. Um eine Mittäterschaft begründen zu können, muss dem möglichen Mittäter nachgewiesen werden, dass er auch Täter sein will.¹⁹²

Anhaltspunkte für oder gegen eine Beurteilung eines Täterwillens sind u.a. der Grad des eigenen Interesses am Erfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und der Tatherrschaft, also inwieweit die Durchführung und der Erfolg der Tat vom Willen des Mittäters abhängig sind.¹⁹³

Auf der objektiven Seite reicht jede Handlung, die einen wesentlichen Beitrag zur arbeitsteiligen, gemeinsam beschlossenen Durchführung der Tat liefert. Der Mittäter muss kein Tatbestandsmerkmal selbst verwirklichen. Auch reichen Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlungen aus.¹⁹⁴

Die Gaswagenfahrer Götz und Meyer führten die Vergasungen durch.¹⁹⁵

Haupttäter waren nach Ansicht des Gerichts Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und weitere, da sich die Vergasung der Gefangenen in Semlin als Teil des gesamten Völkermordes an den jüdischen Menschen einfügte.¹⁹⁶

Die Richter betrachteten Andorfer als Gehilfen, der die gesamte Tat als eigene nicht wollte¹⁹⁷ und zwar nicht völlig unbedeutend, aber auch keine Zentralfigur des Geschehens war.¹⁹⁸

Herbert Andorfer erfüllte kein Tatbestandsmerkmal auf der objektiven Seite.

¹⁹⁰ Schröder in: Schönke- Schröder StGB Kommentar, § 47, 351, Rn. 3.

¹⁹¹ Ebd., Rn. 4.

¹⁹² Ebd.

¹⁹³ Joecks/ Scheinfeld in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 25, Rn. 238.

¹⁹⁴ Schröder in: Schönke- Schröder StGB Kommentar, § 47, 352, Rn. 6.

¹⁹⁵ LG Dortmund, 680.

¹⁹⁶ Ebd., 686.

¹⁹⁷ Ebd., 687.

¹⁹⁸ Ebd., 690, 691.

Auch war er nicht direkt an den Tötungen beteiligt.¹⁹⁹

Aber genau dem bedarf es für eine Mittäterschaft auch nicht.

Vielmehr reicht ein wesentlicher Beitrag an der arbeitsteiligen, gemeinsam beschlossenen Durchführung der Tat.²⁰⁰

Andorfer begleitete den Gaswagen täglich spätestens ab der Brücke.²⁰¹

Womöglich empfing er den Wagen des Öfteren bereits am Lager.²⁰²

In der Folge zeigte er das Schreiben am Grenzübergang vor, um eine Kontrolle zu verhindern.²⁰³

Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die jüdischen Insassen zu diesem Zeitpunkt noch nicht getötet worden.²⁰⁴

Demzufolge begann nach der Grenzkontrolle die Vergasung der Gefangenen, während Andorfer diese bis zum Begräbnisplatz in Avelar begleitete.²⁰⁵

Vor Ort war es Andorfer, der zuvor die Polizisten des Polizeibataillons 64 angewiesen hatte, mit einem serbischen Häftlingskommando am Schießplatz zu erscheinen²⁰⁶ und die Beamten dann befahl, sich verteilt aufzustellen, um die Geheimhaltung der gesamten Aktion zu gewährleisten.²⁰⁷

Andorfer war so gut wie immer der Mann mit dem höchsten Dienstgrad vor Ort und verließ den Platz als letztes.²⁰⁸

Einen wesentlichen Tatbeitrag leistete der Lagerleiter daher in jedem Fall.

Der subjektive Tatbestand müsste für die Mittäterschaft ebenfalls vollständig erfüllt sein. Dieser umfasst den Vorsatz Andorfers auf die Tat der Ausführenden. Zusätzlich mit inbegriffen sind der gemeinschaftliche Entschluss zur Tatbegehung und sein eigener Täterwille.²⁰⁹

Andorfer hatte Kenntnis von der Ermordung der Juden in dem Gaswagen und wirkte am Gesamtkomplex mit, weshalb er die Tat der Ausführenden zumindest billigend in Kauf nahm.

¹⁹⁹ LG Dortmund, 690, 691.

²⁰⁰ Schröder in: Schönke- Schröder StGB Kommentar, § 47, 352, Rn. 6.

²⁰¹ LAV, Nr. 4149 Anklageschrift 11.11.1968, 22.

²⁰² Ebd., Nr. 4156, 24.

²⁰³ LG Dortmund, 680.

²⁰⁴ Ebd., 684.

²⁰⁵ LAV, Nr. 4150, 58.

²⁰⁶ Ebd., Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Wetter 24.11.1964, 4.

²⁰⁷ LG Dortmund, 681.

²⁰⁸ LAV, Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 12.07.1967, 11.

²⁰⁹ Schröder in: Schönke- Schröder StGB Kommentar Schönke, § 47, 352, Rn. 4.

In Bezug auf den gemeinschaftlichen Tatentschluss wurde Andorfer von Sattler über die geheime Reichssache unterrichtet. Somit war ihm bewusst, dass der Befehl aus Berlin gekommen sein muss.

Zwar wurde der Tatentschluss weiter oben gefasst, Andorfer aber wissentlich darüber in Kenntnis gesetzt, die Organisation zu übernehmen.²¹⁰

Neben Andorfer hatten auch die Gaswagenfahrer, die Polizeibeamten, Sattler und Schäfer darüber volles Wissen.

Da die gemeinsame Willensübereinstimmung über das bewusste und gewollte Zusammenwirken nur auf irgendeine Weise hergestellt sein muss, lag ein gemeinschaftlicher Tatentschluss vor.²¹¹

Bezüglich des Täterwillens legte das Gericht bereits in seinem Tenor die Begründung dar, wieso Andorfer ein Mittäter gewesen sein muss.

Das Gericht fügte neben den niedrigen Beweggründen und der Grausamkeit die Heimtücke als drittes Mordmerkmal dem Tatgeschehen in Semlin zu.

Heimtückisch wurde die Tat insgesamt jedoch nur, weil die Insassen durch Andorfers Lageranschlag über die Verlegung in ein neues Lager getäuscht wurden und deshalb sorglos in den Gaswagen einstiegen.²¹²

Diese Tatsache zeigt, dass das Gericht Andorfers Handeln eine enorme Bedeutung zukommen ließ, von dem der Erfolg der gesamten Aktion abhing.

Andorfer sah das Bedürfnis, seine Täuschung durch die fiktive Lagerordnung aufgrund der zunehmenden Fragen der Insassen zu verstärken.²¹³

Darüber hinaus log er die Insassen noch an, möglichst wenig Gepäck mitzunehmen, dass für die medizinische Versorgung auf dem Weg gesorgt und die Verpflegung im neuen Lager sehr gut sei.²¹⁴

Jene Handlungen, die die Befehle von Sattler überschritten, tätigte Andorfer aus eigener Überzeugung.²¹⁵

Andorfers Lageranschlag und die Lagerordnung waren elementar für den Gesamterfolg der Tat. Ohne die Veröffentlichung wären die Insassen nach einiger

²¹⁰ LAV, Nr. 4149 Vernehmungsprotokoll Andorfer 23.08.1968, 1.

²¹¹ Schröder in: Schönke- Schröder StGB Kommentar, § 47, 352, Rn. 4.

²¹² LG Dortmund, 688.

²¹³ LAV, Nr. 4149 Vernehmungsprotokoll Andorfer 23.08.1969, 3.

²¹⁴ Manoscheck 1993, 178.

²¹⁵ LG Dortmund, 680.

Zeit gegenüber der angeblichen Verlegung misstrauisch geworden und hätten mit Widerständen, Aufständen oder Fluchtversuchen reagiert.²¹⁶

Dies hätte zur vorzeitigen Beendigung der gesamten Aktion geführt.

Aufgrund dessen besaß Andorfer auch die Tatherrschaft über das Geschehen.

Außerdem hatte der SS- Offizier auch eigenes Interesse am Taterfolg.

Das Agieren war geprägt von seinem Karrierestreben, weshalb überhaupt die Versetzung zur Dienststelle des BdS in Belgrad erfolgte.²¹⁷

Andorfer wusste, dass er die Aufgaben als Leiter des Lagers als auch Organisator der Vergasungsaktion ohne Fehler meistern musste, um seinen Karriereplan zu verfolgen. Aufrufen im Lager hätten nicht nur die Aktion als solche, sondern auch seine Zukunft gefährdet.

Da Andorfer seine Karrieremöglichkeiten im Lager Semlin als gefährdet sah, bat er um eine Versetzung, die jedoch vor Beendigung der Aktion nicht zustande kam. Doch anstatt den „Schnabel“²¹⁸ noch einmal aufzumachen, entschied sich Andorfer in seiner Rolle auszuharren, da sonst an ein Weiterkommen in der SS nicht mehr zu denken gewesen wäre.²¹⁹

Eine Mittäterschaft Andorfers ist daher aufgrund seines Täterwillens als auch seines maßgeblichen Tatbeitrages für den Gesamttaterfolg nicht von der Hand zu weisen.

²¹⁶ LAV, Nr. 4149 Anklageschrift 11.11.1968, 28

²¹⁷ Ebd., Nr. 4156 Vernehmungsprotokoll Andorfer 30.08.1967, 18.

²¹⁸ Ebd., Nr. 4150, 17

²¹⁹ Ebd.

3. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe

Das Gericht billigte Andorfer weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschließungsgründe zu. Hierfür begründete es, dass sich sein Handeln zwar innerhalb des Befehls der obersten Staatsführung befunden habe, dies jedoch weder die Rechtswidrigkeit noch die Schuld in Frage stelle, da die Verwirklichung der Anordnung ein eindeutiges Unrecht dargestellt habe.²²⁰

Das Gericht verneinte zutreffend das Vorliegen eines Befehlsnotstandes.²²¹

In der gesamten Nachkriegsjustiz wurde nie ein Fall bekannt, in dem ein tatsächlicher Befehlsnotstand gegeben war.²²²

Letztlich entschieden die Richter gegen einen Schuldausschließungsgrund in Form des Verbotsirrtums gem. § 59 StGB aF.

Obwohl Andorfer den an ihn ergangenen Befehl für verbindlich gehalten habe, hätte er den Verbotsirrtum vermeiden können. Er hätte seine Nichtverpflichtung zur Befolgung des Befehls aufgrund des großen Unrechts, das der Befehl beinhaltete, erkennen müssen.²²³

Andorfer betitelte die gesamte Aktion als „brutalen Mord“ und erklärte, die Ermordung von über 5000 unschuldigen Menschen nicht nachvollziehen zu können.²²⁴ Somit war es für den SS-Offizier kein weiterer Schritt zu erkennen, dem Befehl nicht Folge leisten zu müssen. Andorfer hingegen entschied das Unrecht durch seine Tathandlungen über den Befehl hinaus noch weiter zu vergrößern bzw. überhaupt erst den Taterfolg zu ermöglichen. Ursächlich dafür war sein Wille nach einem reibungslosen Ablauf der Tötungsaktion und der damit einhergehende Wunsch eines guten Eindrucks auf seine Vorgesetzten.

Demnach ist fraglich, ob Andorfer sich überhaupt in einem Verbotsirrtum befand. Nach hiesiger Ansicht erkannte er, dem Befehl nicht nachkommen zu müssen. Vielmehr verfolgte er den Befehl mutwillig und leistete sogar darüber hinaus weitere Tatbeiträge, um den Erfolg zu ermöglichen.

²²⁰ LG Dortmund, 688.

²²¹ Ebd.

²²² Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.), *Befehlsnotstand*.

²²³ LG Dortmund, 689.

²²⁴ LAV, Nr. 4150, 14.

VI. Strafzumessung

1. Strafmilderungsgründe

Nahezu alibimäßig beschrieben die Richter Andorfer als eine nicht völlig unbedeutende Person, die sich als ranghöchster Offizier vor Ort mit der Geheimhaltung und der Sicherung der Gaswagenfahrten und somit nicht nur am Randgeschehen beteiligt habe. Daneben würden besonders die täglichen Fahrten und die weiblichen und jungen Opfer ins Gewicht fallen. Aufgrund dessen könne nicht von einer Strafe nach § 47 II Militärstrafgesetzbuch abgesehen werden.²²⁵

Im Gegenzug begründeten die Richter nahezu mitleidig die Milderungsumstände für Andorfer.

Der SS- Offizier habe sich nie direkt an den Tötungen beteiligt und sei daher nicht als Zentralfigur des Geschehens anzusehen. Bei Andorfer habe es sich „nicht um den brutalen, ausgesprochen negativ zu beurteilenden Typ des SS- Offiziers“²²⁶ gehandelt, da er einerseits keinen Judenhass gehegt, als auch direkt nach Beginn der Aktionen ein Versetzungsgesuch gestellt habe. Stattdessen sei er von seinem Eifer nach Aufstieg angetrieben worden.

Darüber hinaus sei Andorfer, für den eine Freiheitsstrafe im höheren Alter nun besonders schwer wiege, durch die Flucht nach Venezuela heimatlos geworden. Letztlich habe Andorfer lediglich aus einem falsch verstandenen Gehorsam gehandelt,²²⁷ weshalb der vermeidbare Verbotsirrtum besonders mildernd wiege.²²⁸

Aufgrund der Darstellungen milderte das Gericht die Strafe doppelt wegen der Beihilfe nach § 49 II StGB aF und des vermeidbaren Verbotsirrtums nach § 44 I, II StGB aF.²²⁹

Nach hiesiger Ansicht hätten beide Milderungsgründe nicht anerkannt werden dürfen, da weder ein Verbotsirrtum noch eine Beihilfe vorlagen.

²²⁵ LG Dortmund, 690.

²²⁶ Ebd., 691.

²²⁷ Ebd., 688.

²²⁸ Ebd., 691.

²²⁹ Ebd.

Viel fataler wog jedoch die Einschätzung des Gerichts über Andorfers Persönlichkeit.

Andorfer entschied sich wegen seines Unrechtsbewusstseins und seiner Angst vor einer Verfolgung Europa in Richtung Venezuela zu verlassen. Dort blieb er aus eigenen Stücken über ein Jahrzehnt.

Das Gericht honorierte also, dass ein an Massenmorden Beteiligter jahrzehntelang vor einer Strafe floh und wertete die daraus resultierende „Heimatlosigkeit“ als wesentlichen Milderungsgrund.

Auch die Einschätzung als nicht typischen negativen SS- Offizier zeugte davon, wie die Richter seine Persönlichkeit nahezu als positiv deklarierten.

2. Freiheitsstrafe

Andorfer wurde am 16.01.1969 wegen der Beihilfe zum Mord gem. §§ 211, 49 StGB aF zu zwei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.²³⁰

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestfreiheitsstrafe von nicht unter drei Jahren wurde unterschritten.

Hierbei wurde ihm die Zeit, die er bereits in österreichischer und deutscher Untersuchungshaft seit dem 03.05.1967 ohne Unterbrechung verbracht hatte, angerechnet.²³¹

Rechnet man die ergangene Strafe um, so erhielt Andorfer pro zehn ermordeten Menschen einen Tag Freiheitsstrafe.²³²

Aufgrund der Erkenntnisse dieser Arbeit hätte Andorfer wegen Mordes gem. §§ 211, 47 StGB aF zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden müssen.

²³⁰ LG Dortmund, 691.

²³¹ Ebd.

²³² Saiger 2023, 194.

3. Haftverschonung mit Meldeauflage und Straferlass durch Bewährung

Andorfer musste seine Strafe jedoch nicht antreten.

Das LG Dortmund verkündete den Beschluss, dass der Haftbefehl des AG Dortmund zwar weiter bestehen bleibe, jedoch unter folgenden Auflagen nach § 116 I StPO aF ausgesetzt werde:

- a) „Der Angeklagte darf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht verlassen.
- b) Der Angeklagte hat der Staatsanwaltschaft seinen künftigen Wohnsitz und jede Wohnungsänderung unverzüglich anzuzeigen.
- c) Der Angeklagte hat sich einmal wöchentlich bei der für seine Wohnung zuständige Polizeidienststelle zu melden.“²³³

Gegen das Urteil wurde sowohl von Seiten der Staatsanwaltschaft als auch des Angeklagten Revisionen eingelegt, welche jedoch erst durch das OLG Hamm,²³⁴ später auch noch durch den BGH verworfen wurden.²³⁵

Andorfer hinterlegte vorerst eine Adresse in Dortmund- Barop. Bei der zuständigen Polizeidienststelle meldete er sich am 27.01.1969 und am 03.02.1969. Am 10.02.1969 erschien er nicht mehr auf der Polizeiwache.²³⁶

Dies veranlasste die Staatsanwaltschaft unmittelbar eine Fahndung nach Andorfer zu veranlassen,²³⁷ nachdem der Haftbefehl durch das Gericht wieder in Vollzug genommen wurde.²³⁸

Da sich die Spur nach Andorfer schnell verloren hatte, plädierte der Oberstaatsanwalt Hesse einige Monate später bei Gericht dafür, die Fahndung nach Andorfer aufzugeben und stattdessen die Reststrafe zur Bewährung nach § 26 I, IV StGB aF auszusetzen.²³⁹

²³³ LAV, Nr. 4150, 71.

²³⁴ Ebd., Nr. 4151 Beschluss OLG Hamm 04.02.1969, 1 ff.

²³⁵ Ebd., Beschluss BGH 03.10.1969, 1.

²³⁶ Ebd., Nr. 4165 Bericht Polizei Dortmund 11.02.1969.

²³⁷ Ebd., Fahndungsausschreiben 21.02.1969.

²³⁸ Ebd., Invollzugsetzung Haftbefehl 20.02.1969.

²³⁹ Ebd., Nr. 4155, 37

Mit Wirkung vom 15.05.1970 wurde das Ausschreiben nach Andorfer gelöscht.²⁴⁰ Das LG Dortmund gab am 01.06.1970 dem Antrag des Oberstaatsanwaltes Recht und setzte die restlichen neuneinhalb Monate Freiheitsstrafe auf drei Jahre Bewährung aus.²⁴¹

Mit Wirkung des Beschlusses vom 12.06.1973 des LG Dortmund wurde Andorfer die Reststrafe erlassen.²⁴²

Nach § 116 I StPO aF kann der Richter den Haftbefehl, der nur durch Fluchtgefahr begründet ist, aussetzen, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, dass der Zweck der Untersuchungshaft auch durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann.

Die Richter entschieden sich demnach Andorfer die o.g. Auflagen zu erteilen. Das Gericht glaubte demnach tatsächlich, Andorfer würde sich an einfache Meldeauflagen halten, nachdem er zuvor über ein Jahrzehnt vor den Strafverfolgungsbehörden geflohen war.

Dass diese Mindermaßnahmen in keinerlei Weise erfolgreich sein konnten, hätte das Gericht erkennen müssen und den Haftbefehl nicht außer Vollzug setzen dürfen.

Andorfer führte indes die Strafverfolgungsbehörden schonungslos vor, indem er ohne Hinweise untertauchte. Die Fahndungsmaßnahmen nach einem Mann, der lediglich noch neuneinhalb Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte, wurden von den Behörden wohl als zu anstrengend erachtet, weshalb diese in der Folge eingestellt wurden.

Nach § 26 I StGB aF setzte das Gericht eine Strafe zur Bewährung aus, wenn zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt waren, es verantwortet werde konnte zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und die verurteilte Person einwilligte. Andorfer erfüllte jegliche Faktoren. Es war nicht davon auszugehen, dass er weitere Straftaten begehen würde.

Demnach war die Aussetzung der Strafe sogar kraft Gesetzes vorgeschrieben.

²⁴⁰ LAV, Nr. 4167 Fahndungslöschung 15.05.1970.

²⁴¹ Ebd., Beschluss zur Aussetzung der Reststrafe auf Bewährung durch das LG Dortmund 01.06.1970.

²⁴² Ebd., Nr. 4151 Beschluss zur Erlassung der Reststrafe durch das LG Dortmund 12.06.1973.

Obwohl Andorfer die Strafverfolgungsbehörden durch seine erneute Flucht maßlos vorführte, kam diesen die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung gelegen. Denn so konnten sie das Kapitel Andorfer nach Jahren endlich abschließen. Mit Sicherheit realisierten Gericht und Staatsanwaltschaft nach seinem Entkommen ihre Fehleinschätzung über seine Persönlichkeit, die dazu führte, ihn zu einer unangemessenen Strafe zu verurteilen.

D. Einordnung des Urteils in die Rechtsprechung der Nachkriegszeit und der 2000er- Jahre

I. Entnazifizierung der Judikative nach Kriegsende

Die Alliierten scheiterten daran, die deutsche Judikative vollständig zu entnazifizieren. Viele Richter und Staatsanwälte, die während des NS- Regimes aktiv waren und nach dem Krieg entlassen wurden, wurden schnell wieder eingestellt, um die Strafverfolgung nicht komplett zum Erliegen kommen zu lassen. Dies führte zur kollektiven Befangenheit in NS- Verbrechen- Prozessen.²⁴³

Die Aufklärung der deutschen Kriegsverbrechen begann mit den Nürnberger Prozessen von 1945 bis 1949. Anfangs hatten diese Prozesse breite Zustimmung in der Bevölkerung, möglicherweise auch, um sich selbst von Schuld freizusprechen.²⁴⁴

Erst ab 1950 ermächtigte ein Alliiertengesetz die deutschen Gerichte zur uneingeschränkten Strafverfolgung von NS- Verbrechen.²⁴⁵

Die Begeisterung für die Prozesse ließ im Laufe der Zeit, insbesondere ab der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 nach. Stattdessen herrschte eine Schlussstrichmentalität, die dafür sorgte, die Vergangenheit zu vergessen und NS- Beteiligte wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Dies führte zu einem Rückgang an neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren.²⁴⁶

²⁴³ Frenking (o.J.), *Justiz und Nationalsozialismus*, 4, 5. (künftig zitiert: Frenking).

Für detailreichere Ausführungen: Gesamter Aufsatz von Frenking.

²⁴⁴ Staas (2009), *Was damals Recht war ...*

²⁴⁵ Bundeszentrale für politische Bildung (2020), *Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess*. (künftig zitiert: Bpb 2020).

²⁴⁶ Frenking, 8.

II. „Gehilfenrechtsprechung“

Eine Wendung in der Denkweise über die Schlusstrichmentalität und der Verfahrensweise durch die Justiz zeichnete sich durch den Ulmer Einsatzgruppen-Prozess von 1958 ab. Erst durch diesen wurde der breiten Bevölkerung der Massenmord durch Einsatzgruppen an Juden bekannt. Die zehn Angeklagten ermordeten als Teil einer Einsatzgruppe im Juni 1941 über 5500 Juden im deutsch-litauischen Grenzgebiet.²⁴⁷

Alle Angeklagten wurden vom LG Ulm wegen der Beihilfe zum Mord verurteilt und erhielten Haftstrafen im Rahmen von drei bis fünfzehn Jahren, obwohl sie die Taten eigenständig begangen.²⁴⁸

Das Gericht verneinte eine Täter- als auch Mittäterschaft, da nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts entscheidend sei, „ob der Beschuldigte die Ausführungshandlung mit Täterwillen unternommen, d.h. die Tat als eigene gewollt hat, oder ob er damit lediglich eine fremde Tat unterstützen wolle.“²⁴⁹

Da die Angeklagten nach Auffassung des LG Ulm lediglich eine fremde Tat unterstützten, stufte es sie als Gehilfen ein.²⁵⁰

Als Haupttäter und Begründer des Tatplans erkannte das LG Ulm Hitler, Himmler, Heydrich und weitere an.²⁵¹

Das Urteil legte den Grundstein für die „Gehilfenrechtsprechung“, die sich in der Folge an den Landgerichten für ähnlich gelagerte NS- Verfahren bis Anfang der 1960er- Jahre durchsetzte.²⁵²

Von dort an verneinten die meisten Gerichte einen Täterwillen bei Angeklagten, die angaben, in ihrem Handeln im Rahmen der gegebenen Befehle geblieben zu sein. Nur bei denjenigen Personen, die ihre Befehle überschritten und mit deutlichem Eifer agierten, kam eine (Mit-) Täterschaft in Frage.²⁵³

²⁴⁷ Kohl (2008), *Aufklärung von NS-Verbrechen*.

²⁴⁸ Rüter/ Mildt (1968), *Justiz und NS- Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen seit 1945*, LG Ulm vom 29.08.1958, Ks 2/57, Urteil in der Strafsache gegen Fischer- Schweder u.a., 11. (künftig zitiert: LG Ulm, Seite).

²⁴⁹ LG Ulm, 240.

²⁵⁰ Das LG Ulm folgte nicht der damaligen Rechtsprechung des BGH, kurz: Entscheidend für die Einstufung, inwieweit Durchführung und Erfolg der Tat maßgeblich vom Willen des Beteiligten abhängen, auch ohne eigenes Interesse, Täterwille möglich; Zudem: wer eigenhändig tötet, ist grundsätzlich Täter (ausführlich: S. LG Ulm, 240, 241).

²⁵¹ LG Ulm, 232.

²⁵² Frenking, 8.

²⁵³ Burghardt (2019), *Die Strafsache „Oskar Gröning“ vor dem Bundesgerichtshof*, 34.

Ergänzung: Erweitert wurde die „Gehilfenrechtsprechung“ noch durch das Staschynskij- Urteil 1962, Der BGH verurteilte einen ausländischen Agenten, der zwei Politiker mit einer Giftgaspistole tötete, nur als einen Gehilfen (BGH, NJW 1963, 355).

III. Auschwitz- Prozess

Der erste Auschwitz- Prozess vor dem LG Frankfurt/ M.²⁵⁴, eingeleitet durch den Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, richtete sich gegen 22 Mitglieder der Lagerleitung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz- Birkenau.

Bauer verfolgte die Auffassung, dass der Völkermord an den Juden ein einziges großes Verbrechen darstelle, weshalb sich jeder schuldig gemacht habe, der in irgendeiner Weise daran wesentlich teilgenommen hatte.

Das LG Frankfurt/ M. verneinte diese Ansicht und erläuterte, dass den Angeklagten jeweils eine konkrete Tathandlung zur Förderung der Tötungsaktion nachgewiesen werden müsse.²⁵⁵

Die Urteile, sechsmal lebenslange Freiheitsstrafe, elfmal Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord und dreimal Freispruch, wurden dementsprechend als zu mild empfunden.²⁵⁶

Durch Bestätigung des BGH in der Revision des Urteils festigte sich diese Rechtsprechung bis in die frühen 2000er- Jahre.²⁵⁷

Eine Verurteilung zu hohen Freiheitsstrafen erfolgte nur wegen persönlich zu verantwortenden Exzesstaten, nicht aber wegen der Teilnahme am staatlichen organisierten Völkermord. Die Regel an Bestrafungen war entweder Freispruch oder eine geringe Freiheitsstrafe durch Beihilfe.²⁵⁸

Die damalige Rechtslage wurde 1963 durch den Ausspruch „1 Täter und 60 Millionen Gehilfen“²⁵⁹ zutreffend beschrieben.

IV. Bezug auf das Andorfer- Urteil

Bezieht man die vorangegangenen Erkenntnisse über die „Gehilfenrechtsprechung“ und aus dem Auschwitz- Prozess auf das Urteil um Herbert Andorfer wird eindeutig, wie sich sein Prozess in die damals geltende Rechtsprechung einordnete.

²⁵⁴ Rüter/ Mildt (1968), *Justiz und NS- Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen seit 1945*, LG Frankfurt/ M. vom 19.08.1965, 4 Ks 2/ 63, Urteil in der Strafsache gegen Mulka u.a.

²⁵⁵ Frenking, 9.

²⁵⁶ Bpb (2020), Abschnitt: Urteile lösen Debatte aus.

²⁵⁷ Burghardt (2023), *Im Ringen mit sich selbst. Die Spätverfolgung von NS- Verbrechern durch die deutsche Strafjustiz*, in: Vormbaum, M. (Hrsg.), 223. (künftig zitiert: Burghardt 2023).

²⁵⁸ Frenking, 9.

²⁵⁹ Baumann (1963), *Beihilfe bei eigener voller Tatbestandsverwirklichung*, NJW 1963, 561.

Das LG Dortmund orientierte sich zweifelsfrei am LG Ulm und begründete für Andorfers Einstufung zum Gehilfen, dass er die Tat nicht als eigene gewollt, sondern aus falsch verstandenem Gehorsam die Befehle der Haupttäter befolgt habe.²⁶⁰

Hinzu kam die unzureichende Aufklärungsbereitschaft des Gerichts in Bezug auf Andorfers Persönlichkeit und seinen Tatbeitrag.

Letztlich wollte das LG Dortmund auch dem Grundsatz von „1 Täter und 60 Millionen Gehilfen“ nicht widersprechen, weshalb die Verurteilung Andorfers zur Beihilfe zum Mord keine Überraschung darstellte.

Gestützt wird diese Annahme auch von erhobenen Zahlen in Bezug auf eingeleitete NS- Ermittlungsverfahren und Verurteilungen vom 08.05.1945 bis Ende 2005. Von 6656 rechtskräftigen Verurteilungen in Bezug auf NS- Verbrechen ergingen 6297 auf zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen. Nur neun Prozent aller begrenzten Freiheitsstrafen waren über fünf Jahre.²⁶¹

Nichtsdestotrotz hätte das LG Dortmund auch damals schon bei vollumfänglicher Betrachtung der Persönlichkeit Andorfers als auch des Tatgeschehens eine Verurteilung zur Mittäterschaft zum Mord aussprechen müssen.

V. Vergleich mit dem Prozess von Robert Mulka

Robert Mulka war einer der 22 Angeklagten im ersten Auschwitz- Prozess.²⁶²

Er arbeitete von Juni 1942 bis März 1943 als Adjutant des früheren Lagerkommandanten Rudolf Höß. Mulkas Aufgaben waren neben der stellvertretenden Lagerleitung die Organisation der „Transportabfertigungen“, also für den reibungslosen Ablauf²⁶³ der Vergasungen zu sorgen.²⁶⁴

So kümmerte sich Mulka um die Einrichtung, Tätigkeit und Sicherheit der Vergasungsanlagen, Herbeischaffung des erforderlichen Gases und den Transport von zur Vergasung ausgesonderten Personen zu den Gaskammern durch

²⁶⁰ LG Dortmund, 687.

²⁶¹ Eichmüller (2008), *Die Strafverfolgung von NS- Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945*, 625, 630-636; Zusätzlich 16-mal Todesstrafe, 166-mal lebenslängliche Freiheitsstrafe und sonstiges (Geldstrafe, Freispruch, unbekanntes Strafe), insgesamt 36393 Ermittlungsverfahren gegen 172294 Beschuldigte im Hinblick auf NS- Verbrechen.

²⁶² Bpb 2020, Abschnitt: Die Anhörungen.

²⁶³ Gutmair (2015), *Ein Querschnitt der Gesellschaft*, Abschnitt: Ehrgeiziges Projekt.

²⁶⁴ Burghardt 2023, 223.

Lastkraftwagen. Insgesamt hatte er die allgemeine Aufsicht über den Hergang der Vergasungen.²⁶⁵

Mulka konnten aufgrund der benötigten Nachweise über die konkreten Einzeltaten lediglich vier Transporte für eine Verurteilung fest zugeschrieben werden.

Mulka wurde wegen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in mindestens vier Fällen an mindestens je 750 Menschen zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt.²⁶⁶

Ein exakter Vergleich der Taten Andorfers und Mulkas kann aufgrund der nötigen Betrachtung des Einzelfalls nur schwer erfolgen.

Beide Tatbeiträge ähnelten sich zumindest in den Grundzügen, doch die Strafzumessungen unterschieden sich deutlich voneinander.

Einerseits lag dies in der fehlenden Aufarbeitung des tatsächlichen Tatbeitrages. Die Taten von Mulka wurden vollumfänglich durch fast 360 Zeugenaussagen vor Gericht herausgearbeitet.²⁶⁷

Der erste Auschwitz- Prozess galt bis dato als wichtigster NS- Verbrechen- Prozess. Ihm kam eine hohe gesellschaftliche und mediale Aufmerksamkeit zu. Die Aufarbeitung musste ausführlich und die Strafzumessung aussagekräftig sein. Auch wenn die Strafen von den damaligen Juristen großflächig als zu gering eingestuft wurden, waren diese im Vergleich zu den sonstigen Urteilen in der Nachkriegszeit deutlich höher.

Der Prozess um das Vernichtungsgeschehen in Semlin, der „vor fast leeren Zuschauerbänken“²⁶⁸ stattfand, erfuhr nicht eine solche Relevanz.

Sowohl in der damaligen als auch heutigen Aufarbeitung waren die NS- Verbrechen auf dem Balkangebiet eher Nebensache.²⁶⁹

Während im Auschwitz- Prozess 360 Zeugen, vornehmlich ehemalige KZ- Häftlinge, vernommen wurden, waren es im Verfahren um Andorfer fünf ehemalige Kollegen. Dass sich dies in der Wahrheitsfindung und der Strafzumessung niederschlug, erscheint äußerst wahrscheinlich.

²⁶⁵ Kingreen (2006), *Der Angeklagte Robert Mulka – die „rechte Hand“ des Lagerkommandanten von Auschwitz*, Abschnitt: Tatvorwürfe gegen den Angeklagten Mulka.

²⁶⁶ Fritz Bauer Institut (o.J.), *Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Frankfurt am Main vom 19./ 20.8.1965 in der Strafsache gegen Mulka u.a. (4 Ks 2/63) (Urteilstenor)*.

²⁶⁷ Bpb 2020, Abschnitt: Die Anhörungen.

²⁶⁸ Saiger 2023, 196.

²⁶⁹ Manoscheck 1993, 13.

Letztlich hätte Andorfers Strafzumessung im Vergleich zum Prozess von Robert Mulka auch bei einer weiter bestehenden Gehilfeneigenschaft um ein Vielfaches höher ausfallen müssen. Damals wie heute war Andorfers Strafe unangemessen.

VI. Demjanjuk- Urteil

Aufgrund der Rechtsprechung des LG Frankfurt/ M. gestaltete sich die Beweisführung in den Folgejahrzehnten schwierig. Obwohl immer mehr Personal der ehemaligen Vernichtungslager ermittelt werden konnte, stellten die Staatsanwaltschaften die Verfahren im Laufe der Zeit wegen der schwierigen Beweisführung nahezu immer ein.

Eine Wendung in der Rechtsprechung ereignete sich 2011, als das LG München John Demjanjuk, ein ehemaliger Wachmann aus dem Vernichtungslager Sobibor, auch ohne den Nachweis einer konkreten Beihilfehandlung wegen der 16-fachen Beihilfe zum Mord an mindestens 28060 Juden zu einer Haftstrafe von fünf Jahren verurteilte.²⁷⁰

Das alleinige Tätigwerden im Lager habe demnach die Tötungen aktiv gefördert.²⁷¹

Die Staatsanwaltschaften nahmen in der Folge viele Ermittlungsverfahren wieder auf.²⁷²

Nachdem die deutsche Nachkriegsjustiz die NS- Verbrechen jahrzehntelang unzureichend verfolgte und ahndete, durchbrach das LG München diese Handhabe durch die Verurteilung eines einfachen Wachmanns mit einer hohen Haftstrafe.²⁷³

Vergleicht man die Tatbeiträge von Demjanjuk und Andorfer, wird klar, dass Zweiterer sowohl Organisator der gesamten Vergasungshandlungen als auch Leiter des Lager Semlins war und nicht nur einfache wachhabende Tätigkeiten durchführte. Wendet man daher die aktuelle Rechtsprechung auf Andorfers Handeln an, so wäre ihm mit Sicherheit eine lebenslange Freiheitsstrafe zugekommen.

²⁷⁰ Rüter/ Mildt (1968), *Justiz und NS- Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen seit 1945*, LG München II vom 12.05.2011, Ks 115 Js 12496/08, Urteil in der Strafsache gegen Demjanjuk.

²⁷¹ Frenking, 10.

²⁷² Ebd., 10, 11.

²⁷³ Ebd., 11; ähnlich auch Oskar Gröning 2015, als Buchhalter von Auschwitz sicherte er die Wertsachen der Häftlinge, er wurde wegen der Beihilfe zum Mord in 300000 Fällen zu vier Jahren Haftstrafe verurteilt (Frenking, 11).

E. Fazit

Jahrzehntelang gelang es Herbert Andorfer durch Klugheit, Anpassungsfähigkeit und Gewiefftheit den deutschen Strafverfolgungsbehörden zu entkommen. Verschiedene Identitäten, Berufe und Wohnorte auf der ganzen Welt ermöglichten es ihm, sein Leben nach seinen Vorstellungen auch nach Kriegsende weiterzuführen. Seine Leidenschaft für Sprachen verfolgte er weiterhin, sei es durch ein Sprachenstudium in Genf während seines Aufenthalts im Schweizer Internierungslager oder durch seine langjährigen Tätigkeiten als Reiseleiter und Dolmetscher.

Nach seiner Rückkehr nach Österreich und seiner Arbeit in einem deutschen Reisebüro fühlte er sich fälschlicherweise sicher, bis er im Mai 1967 von der Polizei aufgrund eines Haftbefehls festgenommen wurde. Trotz anderthalbjähriger Untersuchungshaft musste Andorfer nicht lange auf seine Freiheit verzichten.

Durch seine gewiefte Persönlichkeit gelang es ihm, die Strafverfolgungsbehörden über seinen eigentlichen Tatbeitrag zu täuschen, indem er sich selbst nur als Nebenfigur darstellte. Aufgrund mangelnder Bereitschaft zur Aufklärung und einer Fehleinschätzung seiner Persönlichkeit schätzte das Gericht seine Taten nicht angemessen ein.

Nach Ansicht des Gerichts reichte die zweieinhalbjährige Freiheitsstrafe wegen der Beihilfe zum Mord, die Andorfer bereits durch die Zeit in der Untersuchungshaft größtenteils verbüßt hatte, aus, um ihn schuldangemessen zu verurteilen. Vor jener Haftstrafe wurde er durch Auflagen verschont. Später wurde die Reststrafe trotz seiner erneuten Flucht zur Bewährung ausgesprochen.

Die eingangs vorgestellte Forschungsfrage lässt sich durch die vorangegangene Analyse des Gerichtsurteils daher folgendermaßen beantworten.

Entgegen seinen eigenen Darstellungen und denen des Gerichts handelte es sich bei Andorfer nicht um einen einfachen Beteiligten an der Gaswagenaktion. Er sorgte für den reibungslosen Ablauf des Geschehens, indem er sowohl den Gaswagen begleitete, die Geheimhaltung auf dem Begräbnisplatz sicherstellte als auch die anderen beteiligten Personen über ihre Aufgaben und Verschwiegenheitspflicht aufklärte. Darüber hinaus ließ er durch die Veröffentlichung des Lageranschlags und der fiktiven Lagerordnung zur Täuschung der jüdischen

Insassen über den Abtransport in ein anderes Lager sein eigenes Interesse am Taterfolg und seinen Täterwillen erkennen. Der Beruf und die Karriere waren für Andorfer immer essenziell. Nach hiesiger Ansicht agierte Andorfer eindeutig als ein Mittäter, der zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt hätte werden müssen.

Andorfers Urteil reihte sich zwar in die "Gehilfenrechtsprechung" und den ersten Auschwitz-Prozess ein, jedoch fiel seine Strafe im Vergleich zu Robert Mulkas Urteil, das einen ähnlichen Tatbeitrag behandelte, deutlich geringer aus. Auch im Kontext der aktuellen Rechtsprechung erscheint Andorfers Strafe unangemessen. Heutzutage würde er sicherlich eine lebenslange Freiheitsstrafe erhalten.

Die Haftverschonung mit Meldeauflage kann aus rechtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Das Gericht hätte erkennen müssen, dass der eigentliche Zweck der Haft, eine Flucht Andorfers zu unterbinden, durch Meldeauflagen nicht erreicht werden konnte. Bei einem Blick auf Andorfers Vergangenheit, die im Wesentlichen durch sein Fluchtverhalten geprägt war, hätte der Haftbefehl niemals außer Vollzug gesetzt werden dürfen.

Die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung war hingegen rechtlich vorgegeben und ließ daher keinen Handlungsspielraum.

Nach seiner Freilassung bestätigte Andorfer durch erneutes Entkommen das, was das Gericht im Verfahren hätte erkennen müssen. Andorfer täuschte alle um ihn herum so lange und so oft wie nötig. Die Tatsache, dass er überhaupt von der deutschen Justiz gefasst wurde, störte ihn. Aufgrund seines Vorgehens kam er schnell wieder auf freien Fuß, um dann erneut zu fliehen. Andorfer wollte sich nie in seiner Freiheit einschränken lassen. Durch seine Täuschungen gelang es ihm, die deutsch-österreichische Justiz vorzuführen. Letztere war jedoch erleichtert, das Kapitel Andorfer nach Jahren endlich abschließen zu können.

Andorfer lebte im Anschluss unbehelligt in Österreich und wurde 2003 in Salzburg beerdigt. Mit seinem Tod ging eine von vielen Nachkriegspersönlichkeiten, die nicht die gerechte Strafe für sein Handeln während der NS-Zeit erfuhr, von der Welt.

Literaturverzeichnis

1. Anderl, G./ Manoscheck, W. (1993), *Gescheiterte Flucht, Der jüdische „Kladovo- Transport“ auf dem Weg nach Palästina 1939-42*, Wien, Verlag für Gesellschaftskritik.
2. Baumann, J. (1963), *Beihilfe bei eigener voller Tatbestandsverwirklichung*, NJW 1963.
3. Beer, M (1987), *Die Entwicklung der Gaswagen beim Mord an den Juden*, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (Hrsg.) im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte, Jahrgang 35 (1987), Heft 3, München, 403-417.
https://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1987_3_4_beer.pdf
4. Bundeszentrale für politische Bildung (2022), *Die Wannseekonferenz*,
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/240926/die-wannseekonferenz/> (zuletzt abgerufen am 28.04.2024).
5. Bundeszentrale für politische Bildung (2020), *Urteil im Frankfurter Auschwitz- Prozess*, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/314099/urteil-im-frankfurter-auschwitz-prozess/> (zuletzt abgerufen am 28.04.2024).
6. Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.), *Befehlsnotstand*,
<https://www.bpb.de/themen/antisemitismus/dossier-antisemitismus/504206/befehlsnotstand/> (zuletzt abgerufen am 28.04.2024).
7. Burghardt, B. (2023), *Im Ringen mit sich selbst. Die Spätverfolgung von NS- Verbrechen durch die deutsche Strafjustiz*, in: Vormbaum, M (Hrsg.), *Spätverfolgung von NS- Unrecht*, Berlin 2023, Springer, 221-232.
8. Burghardt, B. (2019), *Die Strafsache „Oskar Gröning“ vor dem Bundesgerichtshof*, ZIS 01/2019, 21-40.
https://www.zis-online.com/dat/artikel/2019_1_1262.pdf.

9. Echternkamp, J. (2015), *Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen*, <https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-weltkrieg/der-zweite-weltkrieg/199413/die-verfolgung-nationalsozialistischer-gewaltverbrechen/> (zuletzt abgerufen am 29.04.2024).
10. Eglau, V. (2022), *Die „Rattenlinie“ nach Argentinien*, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/fluchthilfe-fuer-ns-verbrecher-die-rattenlinie-nach-100.html> (zuletzt abgerufen am 29.04.2024).
11. Eichmüller, A. (2008), *Die Strafverfolgung von NS- Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, Eine Zahlenbilanz*, in: Vierteljahresheft für Zeitgeschichte (Hrsg.) im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte, Jahrgang 56 (2008), Heft 4, München, 621-641. https://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2008_4_4_eichmueller.pdf
12. Frenking, D. (o.J.), *Justiz und Nationalsozialismus*, https://www.justiz.nrw/JM/dofostelle/historie/bericht_justiz_ns_frenking.pdf
13. Fritz Bauer Institut. (o.J.), *Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Frankfurt am Main vom 19./20.8.1965 in der Strafsache gegen Mulka u.a. (4 Ks 2/63) (Urteilstenor)*, https://www.auschwitz-prozess.de/materialien/M_01_Urteil/ (zuletzt abgerufen am 29.04.2024).
14. Goldstein, S. (2007), *Der Zweite Weltkrieg*, in: Melcic, D. (Hrsg.), *Der Jugoslawienkrieg- Handbuch zur Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*, Wiesbaden 2007, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
15. Gutmair, U. (2015), *Ein Querschnitt der Gesellschaft*, <https://taz.de/Ein-Querschnitt-der-Gesellschaft!/204994/> (zuletzt abgerufen am 29.04.2024).

16. Kingreen, M. (2006), *Der Angeklagte Robert Mulka – die „rechte Hand“ des Lagerkommandanten von Auschwitz*, <https://www.frankfurt1933-1945.de/beitraege/erster-auschwitz-prozess/beitrag/der-angeklagte-robert-mulka-die-rechte-hand-des-lagerkommandanten-von-auschwitz> (zuletzt abgerufen am 29.04.2024).
17. Knopp, G. (2003), *Die SS- Eine Warnung der Geschichte*, München, Wilhelm Goldmann Verlag.
18. Kohl, P. (2008), *Aufklärung von NS-Verbrechen*, <https://www.deutschlandfunk.de/aufklaerung-von-ns-verbrechen-100.html> (zuletzt abgerufen am 29.04.2024).
19. Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen (LAV NRW W), Q 234, Staatsanwaltschaft Dortmund, Zentralstelle für die Bearbeitung von NS- Massenverbrechen, 45 Js 41/64.
20. Malek, M. (2021), *Die Juden in Serbien, Der Holocaust, 1941-1944 Serie, Teil III*, in: DAVID Jüdische Kulturzeitschrift, 09/ 2021, Heft 130, <https://davidkultur.at/artikel/die-juden-in-serbien-der-holocaust-1941-1944-serie-teil-iii> (zuletzt abgerufen am 29.04.2024).
21. Manoscheck, W. (1993), *Serbien ist judenfrei*, München, R. Oldenbourg.
22. Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Herausgeber: Erb, V./ Schäfer, J., Band 1, 4. Auflage, München 2020, C.H. Beck.
23. Rautenberg, K. (2023), *Wie diese Bremerin einen Nazi-Verbrecher enttarnte*, <https://www.bremenzwei.de/themen/susanne-benoehrlaqueur-102.html> (zuletzt abgerufen am 29.04.2024).

24. Rüter, C. F./ Mildt, D. W. (1968), *Justiz und NS- Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungs-verbrechen seit 1945*, LG München II vom 12.05.2011, Ks 115 Js 12496/08, Urteil in der Strafsache gegen Demjanjuk, Band XLIX, Amsterdam, 221-386.
25. Rüter, C. F./ Mildt, D. W. (1968), *Justiz und NS- Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen seit 1945*, LG Dortmund vom 16.01.1969, 45 Ks 2/ 68, Urteil in der Strafsache gegen Andorfer, Band XXXI, Amsterdam, 673-692.
26. Rüter, C. F./ Mildt, D. W. (1968), *Justiz und NS- Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungs-verbrechen seit 1945*, LG Frankfurt/ M. vom 19.08.1965, 4 Ks 2/ 63, Urteil in der Strafsache gegen Mulka u.a., Band XXI, Amsterdam, 361-887.
27. Rüter, C. F./ Mildt, D. W. (1968), *Justiz und NS- Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen seit 1945*, LG Ulm vom 29.08.1958, Ks 2/57, Urteil in der Strafsache gegen Fischer- Schweder u.a., Band XV, Amsterdam, 1-274.
28. Saiger, M. (2023), *Wanderungen eines Ortes- Das Gelände der alten Messe („Staro Sajmište“)*, Belgrad, Berlin, Boston, De Gruyter Oldenbourg.
29. Schönke- Schröder Strafgesetzbuch Kommentar, Herausgeber: Schönke, A./ Schröder, H., 14. Auflage, München 1969, C.H. Beck.
30. Schreiber, G./ Stegemann, B./ Vogel, D. (1984), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Der Mittelmeerraum und Südosteuropa*, Band 3, Stuttgart, Deutsche Verlags- Anstalt.
31. Schweizer Bundesarchiv, Akte: Mayer Hans 03.03.1911, Mayer- Fuertenberg Marie 24.02.1911, Signatur: E4264#1985/196#53407*, Aktenzeichen: N34592.

32. Shelach, M. (1989), *SAJMIŠTE — AN EXTERMINATION CAMP IN SERBIA*, Boston, De Gruyter Saur.
33. Staas, C. (2009), *Was damals Recht war...*, <https://www.zeit.de/zeit-geschichte/2009/01/Justiz/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 29.04.2024).
34. Steinacher, G. (2020), *Argentinien: Ein begehrtes Fluchtziel von NS-Verbrechern*, <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laenderprofile/suedamerika/317754/argentinien-ein-begehrtes-fluchtziel-von-ns-verbrechern/#footnote-target-7> (zuletzt abgerufen am 29.04.2024).
35. Sundhaussen, H. (2009), *Serbien*, in: Benz, W./ Distel, B. (Hrsg.), *Der Ort des Terrors, Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Band 9, München 2009, C.H. Beck.
36. Weissgerber, S. (2019), *Unter Verdacht*, <https://www.fr.de/politik/unter-verdacht-11596276.html> (zuletzt abgerufen am 29.04.2024).
37. Wirtschaftswoche (2008), *Die Geschichte von Europas führendem Reiseveranstalter*, <https://www.wiwo.de/unternehmen/tui-die-geschichte-von-europas-fuehrendem-reiseveranstalter-seite-2/5362790-2.html> (zuletzt abgerufen am 29.04.2024)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1- 11:

- Schweizer Bundesarchiv, Akte: Mayer Hans 03.03.1911, Mayer- Fuertenberg Marie 24.02.1911, Signatur: E4264#1985/196#53407*, Aktenzeichen: N34592.

Abb. 12- 13:

- Passagierliste „Stella Polaris“, von Gothenburg nach New York, vom 08.06.1946- 22.06.1946.

Abb. 1: Abhörungsprotokoll vom 12.07.1945

217159

Heerespolizei Internierung
Führung. Erlach, den 12. 7. 45.

ABHÖRUNGS-PROTOKOLL

Personalien: M a y e r Hans, geb. 3. 3. 1911 in Linz, Werkstudent,
des Hermann und der Leopoldine Müller, ledig,
zuletzt wohnhaft in Linz,
z.Zt. Int.-Lager Erlach, Abschnitt Seeland.

1. Wann, wo und warum sind Sie in die Schweiz gekommen ?
Ich bin am 27. 4. 45 bei Chiasso in die Schweiz gekommen mit einem
Lazarettzug.

2. Waren Sie Mitglied der NSDAP?
Seit dem Jahre 1938 war ich bei der NSDAP Mitglied bis ich zur Wehr-
macht einrücken musste.

3. Waren Sie Angehöriger einer SS-Formation ?
Ich war nie bei einer SS Formation eingeteilt.

4. Kennen Sie Angehörige der SS die in der Schweiz interniert sind ?
Nein ich kenne keine Angehörige der SS die in der Schweiz interniert
sind.

5. Wie ist Ihre heutige politische Einstellung ?
Ich habe mir noch keine neue politische Einstellung gebildet.

6. Haben Sie noch etwas beizufügen ?
Nein.

7. Ist an Ihrem linken Oberarm die Blutgruppenzugehörigkeit eintätowiert ?
Nein, denn die Blutgruppe ist auf der Erkennungsmarke eingetragen.

J. R. H. v. *Mayer Hans*

Quelle: Schweizer Bundesarchiv, 16.

Abb. 2: Internierungsausweis Andorfer

<p>Ausweis Nr. 000987 Grad Flieger Einteilung Luftwaffe Vorname Hans Name Mayer Name des Vaters Hermann M. Name der Mutter Leopoldine Müller Geburtsdatum 3.3.11 Geburtsort Linz/Urfahr Aufenthalt in der Schweiz als internierte Militärperson vom 27.4.45 bis _____ Stempel und Unterschrift des Lager- oder Abschnittsleiters: A. Eder Oberkommandant Datum 17.1.46</p>	<p>Eidgen. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung</p> <p><i>N34592</i></p>  <p>Unterschrift des Inhabers: Hans Mayer</p>	<p>Ausweis Nr. 000987 Grad Flieger Einteilung Luftwaffe Vorname Hans Name Mayer Name des Vaters Hermann M. Name der Mutter Leopoldine Müller Geburtsdatum 3.3.11 Geburtsort Linz/Urfahr Aufenthalt in der Schweiz als internierte Militärperson vom 27.4.45 bis _____ Stempel und Unterschrift des Lager- oder Abschnittsleiters: A. Eder Oberkommandant Datum 17.1.46</p>
--	---	--

Quelle: Schweizer Bundesarchiv, 112.

Abb. 3: Urlaubsbewilligung zwecks Sprachstudiums vom 17.01.1946

GENERALSTABSWARTUNG
 Sekt. Territorialdienst
 Kommissariat für Internierungen.

2/449/-2/20/01/va.
7159

Bern, am 17. 1. 46.

Hdt. Nr. Erwis 4.

Bemerkung auf das mir übermittelte Gesuch vom 26.11.45 und gestützt auf die Erklärung des Genfer - Polizei verfüge ich:

Dasstehend genannte internierte österreichische Militärperson kann wie folgt beurlaubt werden:

Hdt. MAYER Hans, 11 Hdt. bei Genf. Hoes. Hagelberg 17.1.46 - 18.1.46 nach Universität Genf zwecks Sprachstudien.

Es ist der vorgenannten österreichischen Militärperson verboten, ohne die ausdrückliche Bewilligung des Kommissariats für Internierungen irgendwelche Beamten Erwis aufzunehmen. -

Mayer behält die Eigenschaft einer gemäss Art. 11 des Besager - Abkommens internierten fremden Militärperson und untersteht dem vollen Einflusse der Kontrolle des polif. Genf. Genf unterstellt, das ihm alle weiteren einschlässlichen Vorschriften bekannt gibt und das Kommissariat für Internierungen über eventuell auftretende Schwierigkeiten unverzüglich in Kenntnis setzt. -

Gesamter hat sich bei der Genfer Polizei sofort anzumelden und vor seiner Repatriation daselbst wieder abzumelden. -

Dieses allfällige Verlangung dieses Erlaubes kann nur durch den liquidationschef, Oberstlt. Zücher, auf ein neues Gesuch hin verfügt werden. -

Bei einer ev. Beschaffung des obgenannten Internierten tritt diese Verfügung sofort und automatisch ausser Kraft. -

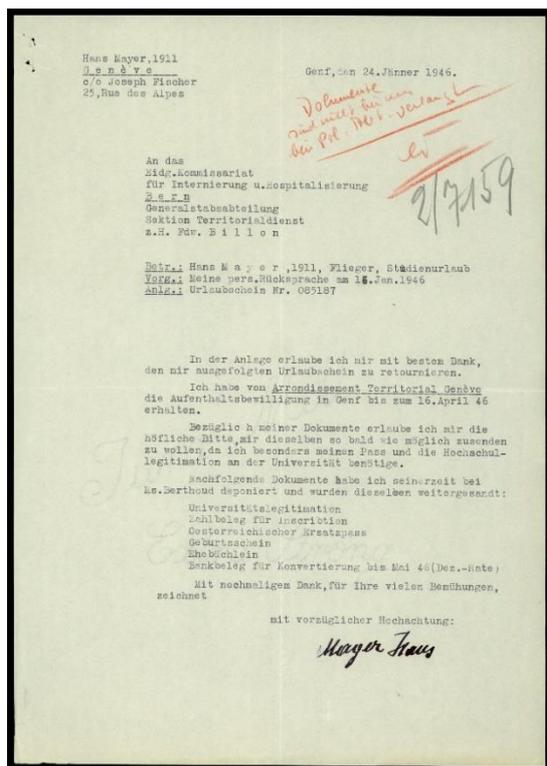
Serv. Visa
 Jour.
 Exp.
 Cont.

GENERALSTABSWARTUNG
 Der Chef der Sekt. Territorialdienst
 i.A.
 s/g Oberstlt. Zücher
 (Oberstlt. ZÜCHER).

Erwis Hdt. 401
 Polif. Ver. Hoes. Genf
 Hoes. oder Hoes. Hagelberg
 Hdt. Mayer Hans, Hotel Hess, Hagelberg
 Feldpost Internierung
 Ausnahmestelle Internierung.

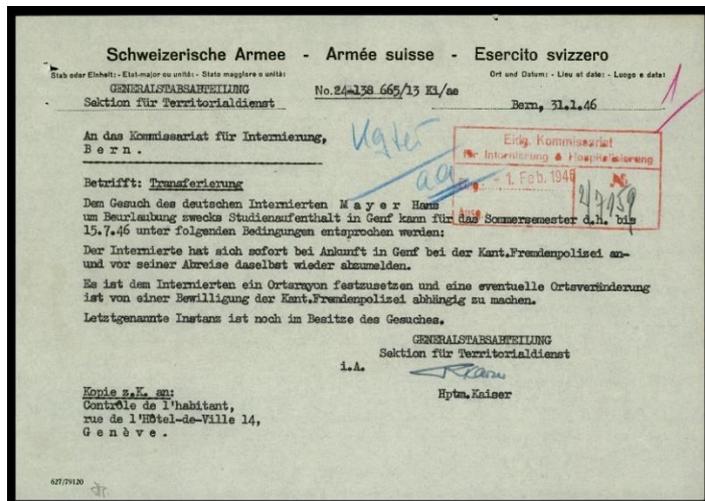
Quelle: Schweizer Bundesarchiv, 32.

Abb. 4: Urlaubsantrag vom 24.01.1946



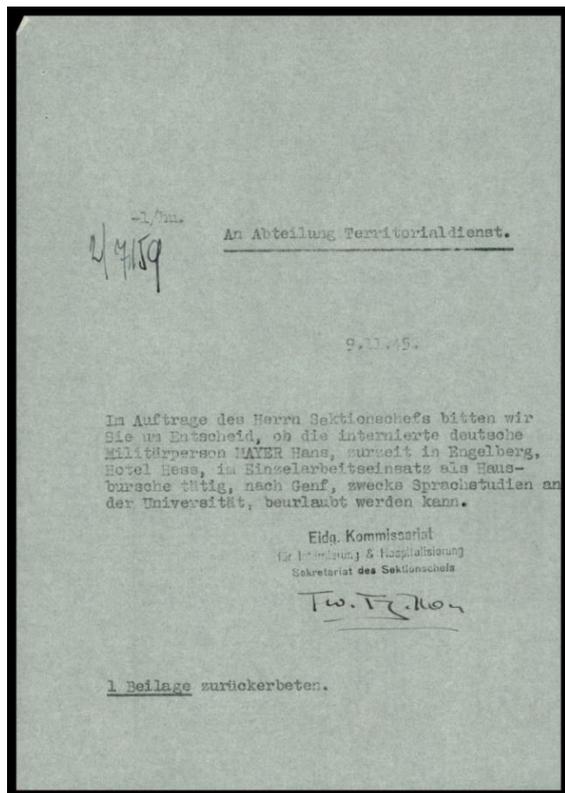
Quelle: Schweizer Bundesarchiv, 20.

Abb. 5: Bestätigung des Urlaubsantrags vom 31.01.1946



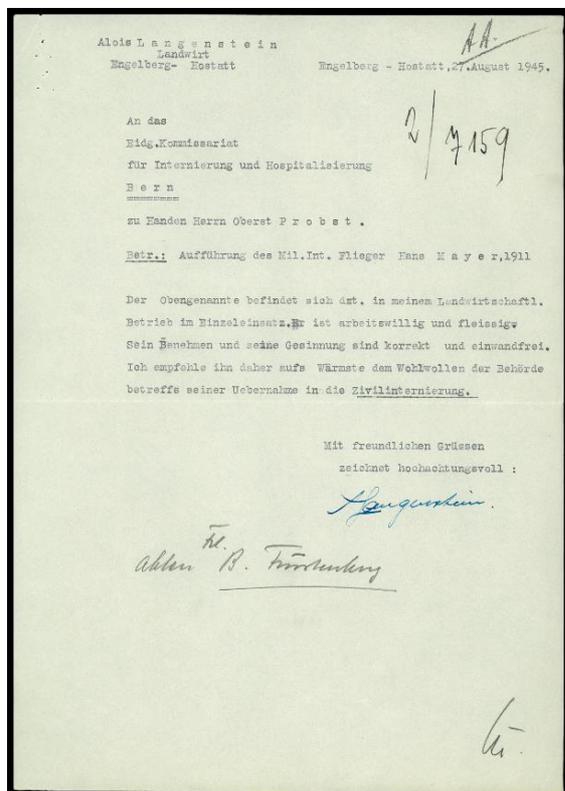
Quelle: Schweizer Bundesarchiv, 26.

Abb. 6: Freistellungsantrag vom 09.11.1945



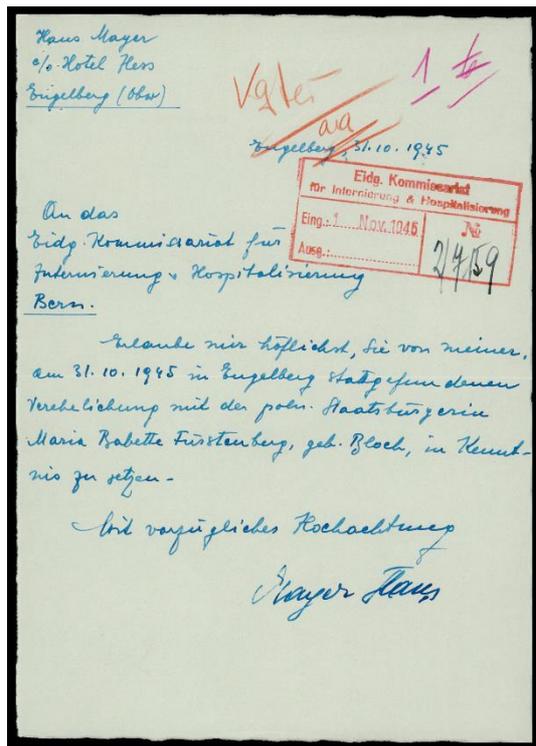
Quelle: Schweizer Bundesarchiv, 48.

Abb. 7: Einschätzung über Andorfer vom 27.08.1945



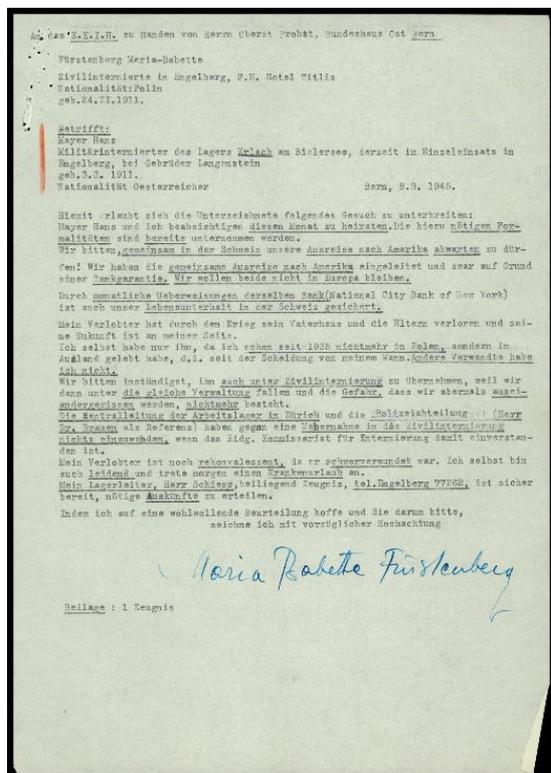
Quelle: Schweizer Bundesarchiv, 54.

Abb. 8: Schreiben von Andorfer an das Kommissariat für Internierung vom 31.10.1945



Quelle: Schweizer Bundesarchiv, 52.

Abb. 9: Schreiben von Fürstenberg an das E.K.I.H. bezüglich der Heiratserlaubnis vom 08.08.1945



Quelle: Schweizer Bundesarchiv, 68.

Abb. 10: Ausstellung eines Identitätsausweises vom 01.04.1946

Numéro de référence de l'encre: **7316**
 Referenznummer des Farbstoffs:
 Numero di riferimento cromatico:

Demande de Certificat d'Identité (ou Nansen)
Gesuch um Ausstellung eines Identitäts- (od. Nansen-) Ausweises
Isolanza per ottenere un Certificato d'Identità (Certificato Nansen)

1. Nom: **Kayer**
 Prénoms: **Hans**
 Nom de naissance au père: **Hermann Mayer**
 Prénoms de naissance: **Leopoldine Müller**

2. Né le: **3.7.1911**
 A lieu et pays: **in 1914 (od. 1914) in 1914, Oesterreich (D'Autriche e D'Italia)**

3. État civil (situation, marié, divorcé, veuf): **verheiratet**
 Profession: **Hotelkassierer**

4. Dernier domicile à l'étranger: **Como**

5. Leur adresse de domicile au de domicile: **Genève, 43, quai Charles-Dumy**

6. Quel pays possédez-vous encore (passport) (ou acte d'origine, acte de naissance, etc.) des documents? **Wahrheit**
 Quali documenti possedete ancora (passaporto, patente, atto d'origine, atto di nascita, ecc.)? **Wahrheit**

POLIZEIABTEILUNG
 Ref. No.
1. APR. 1946
 in 1946 (od. 1946)

TESSIN — GENÈVE — VENEZIA

Quelle: Schweizer Bundesarchiv, 92.

Abb. 11: s.o.

8. Dans quel but demandez-vous un certificat d'identité ou Nansen? **Ausreise nach Venezuela**
 Zu welchem Zweck beantragt Sie den nachgesuchte Ausweis? **Ausreise nach Venezuela**
 A quale scopo richiede il certificato d'identità? **Ausreise nach Venezuela**

9. Quel pays possédez-vous encore (passport) (ou acte d'origine, acte de naissance, etc.) des documents? **Wahrheit**
 Quali documenti possedete ancora (passaporto, patente, atto d'origine, atto di nascita, ecc.)? **Wahrheit**

10. Signalement: **171 cm., schlank**
 Couleur et taille: **171 cm., schlank**
 Couleur et taille: **d'blond**
 Cheveux: **blau**
 Yeux: **gerade**
 Ombre: **oval**
 Nez: **keine**
 Moustaches: **keine**
 Barbe: **keine**
 Signes particuliers: **keine**
 Remarques: **keine**
 Signes particuliers: **keine**

Signature du requérant: **Mayer Hans**
 Unterzeichnet des Bewerber: **Mayer Hans**
 Firma des Antragstellers: **Mayer Hans**

11. April 1946
 MAYER FONTAINE
 Chef de bureau

A remplir par l'autorité cantonale: **non**
 Da riempire da parte dell'autorità cantonale: **non**

Lieu, date — Ort, Datum — Luogo, data
 Scieu el signatura — Stempel und Unterschrift — Stigillo e firma

Quelle: Schweizer Bundesarchiv, 93.

Abb. 12: Schiffsüberfahrt Schweden- USA vom 08.06.1946- 22.06.1946

LIST OR MANIFEST OF ALIEN PASSENGERS FOR THE UNITED STATES

Passengers sailing from Stockholm, Sweden, June, 1946

No. of Pass.	Sex	Age	Marital Status	Occupation	Country of Birth	Place of Birth	Place of Departure	Date of Departure	Date of Arrival	Remarks
1	M	35	Married	Secretary	Austria	Vienna	Stockholm	May 20, 1946	June 22, 1946	Delivered to U.S. Dept. of State
2	F	35	Wife	Wife	Polish	Warsaw	Stockholm	May 20, 1946	June 22, 1946	Delivered to U.S. Dept. of State
3	M	31	Married	Engineer	Poland	Warsaw	Stockholm	Apr. 16, 1946	June 22, 1946	Delivered to U.S. Dept. of State
4	F	40	Wife	Wife	Polish	Warsaw	Stockholm	Apr. 16, 1946	June 22, 1946	Delivered to U.S. Dept. of State
5	F	54	Wife	Wife	German	Berlin	Stockholm	Apr. 23, 1946	June 22, 1946	Delivered to U.S. Dept. of State

367

Quelle: Passagierliste „Stella Polaris“, 1946.

Abb. 13: s.o.

STATES IMMIGRANT INSPECTOR AT PORT OF ARRIVAL

Arriving at Port of New York, June, 1946

No. of Pass.	Sex	Age	Marital Status	Occupation	Country of Birth	Place of Birth	Date of Departure	Date of Arrival	Remarks	
1	M	35	Married	Secretary	Austria	Vienna	Stockholm	May 20, 1946	June 22, 1946	Delivered to U.S. Dept. of State
2	F	35	Wife	Wife	Polish	Warsaw	Stockholm	May 20, 1946	June 22, 1946	Delivered to U.S. Dept. of State
3	M	31	Married	Engineer	Poland	Warsaw	Stockholm	Apr. 16, 1946	June 22, 1946	Delivered to U.S. Dept. of State
4	F	40	Wife	Wife	Polish	Warsaw	Stockholm	Apr. 16, 1946	June 22, 1946	Delivered to U.S. Dept. of State
5	F	54	Wife	Wife	German	Berlin	Stockholm	Apr. 23, 1946	June 22, 1946	Delivered to U.S. Dept. of State

Quelle: s.o.